

Studie zur nachhaltigen Verbesserung der sozialen Absicherung von Selbständigerwerbenden und Freischaffenden

Studie



zuhanden von

syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation

Olten, 12. Dezember 2022

Impressum

Bibliographische Angaben

Titel: Studie zur nachhaltigen Verbesserung der sozialen Absicherung von Selbständigerwerbenden und Freischaffenden
Auftraggeber: syndicom. Gewerkschaft Medien und Kommunikation
Ort: Olten
Datum: 12. Dezember 2022

Projektteam

Mathias Binswanger (Projektleitung)
Léonie Bisang
Tobias Schoch
Sonja Schüler
Tsvetana Spasova

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	4
1 Einleitung	6
1.1 Fragestellung.....	9
1.2 Aufbau des Berichts.....	9
2 Erfahrungen aus dem Ausland	11
3 Das Versicherungsmodell	14
3.1 Eine nicht-technische Einleitung	15
3.2 Formale Aspekte des Versicherungsmodells.....	18
4 Volkswirtschaftliche Auswirkungen	23
5 Schlussfolgerung und Empfehlungen	26
Literaturverzeichnis	29
A Anhang – Steckbrief zur Umfrage von syndicom	32
B Anhang – Erfahrungen aus dem Ausland	33
C Anhang – Technische Details	49

Kurzfassung

Für Selbständigerwerbende und Freischaffende gibt es – im Gegensatz zu Angestellten mit Arbeitslosenversicherung – keine Versicherung, die sie bei Auftragsrückgängen oder im Fall der totalen Auftragslosigkeit, finanziell entschädigen würde. In einer Umfrage von syndicom (Laufzeit 2021-2022) ging hervor, dass 78% der befragten Selbständigen und Freischaffenden im aktuellen Regime keine oder nur ungenügende finanzielle Reserven zur Absicherung gegen einen Erwerbsausfall aufbauen können.

Nicht nur Selbständige und Freischaffende haben ein Interesse an einer besseren Absicherung, sondern auch die Gesellschaft als Ganzes, weil dadurch die Sozialhilfe entlastet werden kann. Eine Erwerbsausfallversicherung für Selbständigerwerbende drängt sich umso mehr auf, als in den letzten Jahren eine verstärkte Verschiebung von unselbständigen Arbeitsverhältnissen hin zu flexibleren und selbständigen Arbeitsformen zu beobachten ist. Die Treiber dieser Verschiebung sind vielfältig. Als Folge davon stehen viele Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger vor der Wahl, sich als Einzelunternehmer bzw. in kleinen, selbstverwalteten Strukturen selbständig zu machen, oder in eine andere Branche zu wechseln. Insbesondere für den Bestand der Sozialwerke ist es zentral, dass trotz Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt im Zuge der digitalen Transformation, alle Arbeitenden angemessen abgesichert sind. Der Aufbau einer Auftragslosenversicherung für Selbständige (ALV-S) ist ein wichtiger Schritt für die langfristige Stärkung des Instituts selbständiger und freischaffender Erwerbsarbeit.

Die in diesem Bericht entwickelte ALV-S ist ein Versicherungsmodell für Selbständige mit einem funktionsfähigen Geschäftsmodell. Sie soll Selbständige dabei unterstützen, möglichst eigenständig aus einer vorübergehenden Krise (z. B. temporäre Schwierigkeiten bei der Akquise von Aufträgen oder kurzfristige Liquiditätsengpässe) zu finden, ohne die Selbständigkeit durch die Vermittlung in ein Angestelltenverhältnis zu unterbrechen.

Das Versicherungsmodell sieht vor, dass die Versicherungsprämien paritätisch durch die Selbständigerwerbenden und deren Auftraggebende bzw. Kunden und Kundinnen finanziert werden (analog zur Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmerinnen und -nehmer). Die Prämienbeiträge der Auftraggebenden bzw. Kunden/innen werden von den Selbständigen analog zur Mehrwertsteuer direkt auf allen Rechnungen verrechnet, verdoppelt und an die ALV-S überwiesen. Die Selbständigen zahlen also 1) eine Prämie von 4%, welche sie über die Rechnung den Kunden verrechnet hat und 2) eine weitere Prämie in der Höhe von 4%, die er/ sie selbst begleicht, an die ALV-S bezahlt. Die Prämienhöhe und damit auch der allfällige Leistungsbezug richtet sich am Bruttoeinkommen aus, um im Falle einer Auftragslosigkeit neben dem Nettoverdienst auch Berufskosten wie z. B. Ateliermiete oder Softwarelizenzen, die weiterhin anfallen, abzudecken. Mit den abgeführten Prämien werden für jede/n Selbständige/n zwei Konti geführt: Ein Sparguthaben mit den Beiträgen der Selbständigen und ein Versicherungskonto, auf das die Beiträge der Auftraggebenden einbezahlt werden. Die Beiträge auf dem Sparkonto bleiben in jedem Fall im Besitz der Selbständigen. Wird die Selbständigkeit freiwillig beendet (z. B. Wechseln in eine unselbständige Arbeit oder Pensionierung), werden die persönlichen Sparbeiträge ausbezahlt. Die Versicherungsbeiträge verbleiben in der Versicherung.

Die Versicherungsleistung beträgt 80% des mittleren Umsatzes aller Beitragsjahre. Die Versicherungsleistung setzt sich zusammen aus 1) der Grundsicherung (max. 6 versicherte Monatslöhne, finanziert über die Versicherungsbeiträge) und 2) dem Sparbetrag auf dem persönlichen Sparkonto, dessen Höhe von der Beitragsdauer abhängt. Es ist ein zentrales Element der ALV-S, dass zur Deckung eines Ausfalls immer zuerst das persönliche Sparguthaben des/ der Selbständigen herangezogen wird. Durch diesen Modus soll verhindert werden, dass das Versicherungsguthaben des Kollektivs durch Umsatzverlagerungen (etwa indem Rechnungen bewusst später geschickt werden) oder andere «Tricks» («gaming the system») geschmälert wird.

Das Versicherungsmodell postuliert ein Versicherungsobligatorium, um der Problematik einer Negativauslese (adverse selection) zu begegnen. Zur Abwendung von Moral-Hazard-Verhaltensweisen trifft das Modell weitere Vorkehrungen: Die ALV-S kennt eine Anwartschaftszeit von drei Jahren, in welcher Beiträge abgeführt werden müssen, jedoch noch kein Versicherungsschutz besteht. Die Anwartschaft ist ein Ausdruck des Willens, das Versicherungsmodell gezielt auf Selbständige mit einem funktionierenden Geschäftsmodell auszurichten.

Die Selbständigerwerbenden sollen überdies ab dem ersten Leistungsbezug von einer Fachstelle, analog der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) bei Arbeitslosen, begleitet und beraten werden.

Die Prämie in der Höhe von 4%, welche die Selbständigen den Kundinnen verrechnen, führt zu einer Verteuerung der Dienstleistung bzw. des Produkts. Aus volkswirtschaftlicher Sicht kann man – in Anlehnung an die Besteuerung von Arbeit – von einer Steuer sprechen. Daraus könnte ein Auftragsrückgang bzw. eine Verlagerung resultieren (z. B. Auftragsvergabe ins Ausland oder Rückgang bei der Nachfrage durch die Kundinnen). Ein empfindlicher Auftragsrückgang infolge der Verteuerung hätte volkswirtschaftliche Kosten zufolge. Ein solches Szenario ist jedoch aus zwei Gründen eher unwahrscheinlich. Einerseits ist die Höhe der Prämie von 4% vergleichsweise gering, als dass grosse Verwerfungen bei der Nachfrage zu erwarten wären. Andererseits sind die erbrachten Dienstleistungen bzw. Produkte (z. B. Illustration, Fotografie, Video, Podcast oder Text) dergestalt, dass sie nicht oder nur bedingt durch ausländische Anbietende erbracht werden können (z. B. aufgrund von Sprachbarrieren). Es ist viel wahrscheinlicher, dass die Einführung der ALV-S keinen nennenswerten Rückgang bei den Aufträgen impliziert, weil es den Selbständigen gelingt, den Preisaufschlag von 4% auf die Auftraggebenden abzuwälzen. Dafür sprechen auch die Resultate aus der Umfrage bei Selbständigen und Freischaffenden.

1 Einleitung

Die Corona-Pandemie und der schweizweite Lockdown im Frühjahr 2020 haben der Politik und der Gesellschaft aufgezeigt, dass Selbständigerwerbende und Freischaffende in der Schweiz nicht ausreichend gegen Erwerbsausfallrisiken abgesichert sind.

Anders als für Angestellte mit der Arbeitslosenversicherung, gibt es keine kollektive Versicherung, die Selbständigerwerbende und Freischaffende, in der Situation eines Rückgangs von Aufträgen, oder der totalen Auftragslosigkeit, absichert und im Ernstfall entschädigt. Gleichzeitig gibt es schweizweit etwa über 660'000 Selbständige¹, die genau wie alle anderen Arbeitenden ein Interesse an Planungssicherheit und ein gewisses Mass an Absicherung haben. Mit der ständigen Befürchtung, dass bereits im nächsten Monat alle Einkünfte wegbrechen können, ist es für viele Selbständigerwerbende schwierig, sowohl beruflich wie auch privat, langfristig zu planen und sich entfalten zu können.

Nicht nur die Direktbetroffenen haben ein Interesse an einer besseren Absicherung, sondern auch die Gesellschaft als Ganzes. Können Selbständige nicht selbst für den Krisenfall vorsorgen, muss die Allgemeinheit einspringen. Sei es über die Sozialhilfe, in der Selbständigerwerbende direkt landen, wenn sie nicht mehr genügend verdienen, oder mit der Schaffung einer Erwerb ersatzlösung über die Erwerb ersatzordnung (EO) wie während Coronapandemie.

Eine Umfrage von syndicom bei 2'500 Selbständigerwerbenden hat bereits kurz nach Ausbruch der Coronapandemie im Frühjahr 2020 aufgezeigt, wie prekär die wirtschaftliche Situation bei einer Vielzahl von Selbständigerwerbenden ist. Die Hälfte der Befragten gaben an, dass die angesparten Reserven nur für die Überbrückung von maximal zwei Monaten reichen würden.² Eine weitere Umfrage von syndicom (Laufzeit Dezember 2021 – März 2022, Titel: «Eine Versicherung gegen Auftragslosigkeit für Selbständigerwerbende und Freischaffende (ALV-S)?» ging gezielter auf Fragen zum Erwerbsausfall infolge von Arbeitslosigkeit ein; siehe Steckbrief zur Umfrage.

Steckbrief zur Umfrage 2021-2022 «Eine Versicherung gegen Auftragslosigkeit für Selbständigerwerbende und Freischaffende (ALV-S)?»

An der Onlineumfrage von syndicom (Sprachen: D, F und I) haben im Zeitraum 1. Dezember 2021 – 29. März 2022 246 Personen teilgenommen. Die Details zur Erhebung sind in Anhang A dokumentiert.

¹ Die Selbständigenquote betrug im Jahr 2020 13% (einschliesslich Arbeitnehmende in eigener Firma). Dies entspricht 663'000 Personen am Total der 5.1 Mio. Erwerbstätigen. Etwa 40% der Selbständigerwerbenden sind im eigenen Betrieb (AG oder GmbH) angestellt, während drei von fünf auf eigene Rechnung arbeiten; siehe Bundesamt für Statistik (2021).

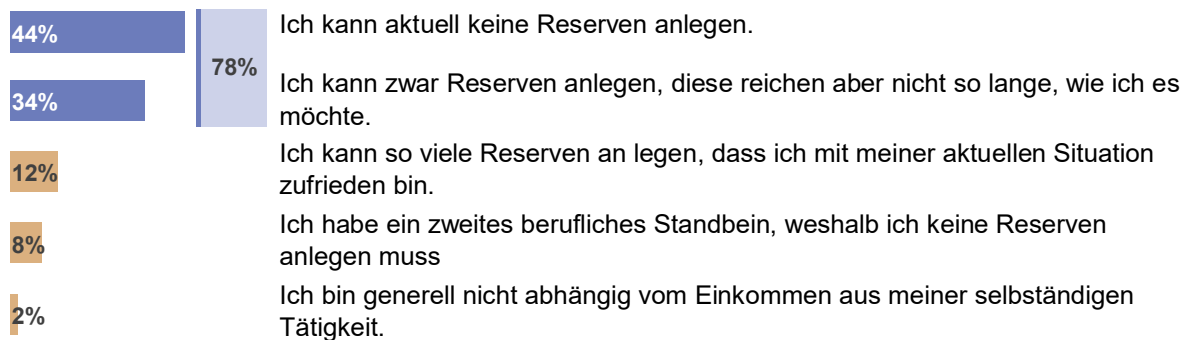
² <https://syndicom.ch/unserethemen/dossiers/coronavirus-und-arbeit/hilfe-freischaffende-selbststaendigerwerbende/resultate-erhebung-auftragssituation/>

Erkenntnisse aus der Umfrage

In der Umfrage gaben 78% der Befragten an, keine oder nur ungenügend Reserven zur Absicherung eines Erwerbsausfalls anlegen zu können. Nur 12% der Befragten sind mit den Möglichkeiten Reserven zu bilden zufrieden. Die übrigen 10% der Befragten gaben an, nicht auf das Einkommen aus der Selbständigkeit angewiesen zu sein; siehe Abbildung 1. Diese Erkenntnis deutet darauf hin, dass die individuellen Sparanstrengungen beim Gros der Betroffenen nicht ausreichen, um genügend Rückstellungen zu bilden. Angesichts dieser Sachlage erstaunt es nicht, dass 85% der Befragten eine kollektive Absicherung gegen Erwerbsausfall befürworten. Nur ein Anteil von 4% aller Befragten erachtet eine Kollektivlösung als nicht wichtig; siehe

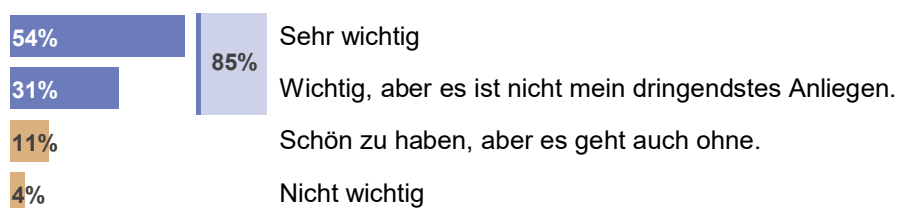
Abbildung 2.

Abbildung 1: Umfrage: «Wie bist du aktuell gegen Erwerbsausfall durch Arbeitslosigkeit abgesichert?»



Quelle: Umfrage «Eine Versicherung gegen Auftragslosigkeit für Selbständigerwerbende und Freischaffende (ALV-S)?», 2021-2022, syndicom; siehe Anhang A.

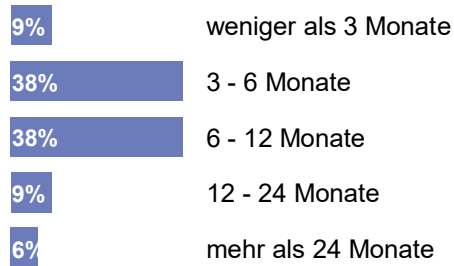
Abbildung 2: Umfrage: «Wie wichtig wäre für dich die kollektive Absicherung gegen Erwerbsausfall?»



Quelle: Umfrage «Eine Versicherung gegen Auftragslosigkeit für Selbständigerwerbende und Freischaffende (ALV-S)?», 2021-2022, syndicom; siehe Anhang A.

In der gleichen Umfrage gab eine Mehrheit der Befragten (85%) an, eine Erwerbsausfallsdeckung von bis zu 12 Monaten zu favorisieren. 47% der Befragten würden sich bereits hinreichend abgesichert fühlen, wenn die Absicherung maximal 6 Monate betragen würde; siehe Abbildung 3.

Abbildung 3: Umfrage: «Für wie viele Monate müsstest du Reserven haben, damit du dich abgesichert fühlst?»



Quelle: Umfrage «Eine Versicherung gegen Auftragslosigkeit für Selbständigerwerbende und Freischaffende (ALV-S)?», 2021-2022, syndicom; siehe Anhang A.

Sozialpolitische Relevanz

Die Einschätzungen der Betroffenen spricht eine deutliche Sprache. Wir wollen uns nun einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive zuwenden insofern, dass die gesellschaftliche Relevanz für eine Erwerbsausfallversicherung für Selbständigerwerbende sich umso mehr aufdrängt, als in den letzten Jahren eine verstärkte Verschiebung von unselbständigen Arbeitsverhältnissen hin zu flexibleren und selbständigen zu beobachten ist (vgl. bspw. Zölch et al., 2020). Die Treiber dieser Verschiebung sind vielfältig. Zum einen, weil es technisch einfacher geworden ist, selbständig seine Arbeitskraft anzubieten, zum anderen aber auch, weil Festanstellungen abgebaut und in gewissen Branchen gar kaum mehr verfügbar sind. Als Folge davon stehen viele Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger vor der Wahl, sich als Einzelunternehmer bzw. in kleinen, selbstverwalteten Strukturen selbständig zu machen, oder in eine andere Branche zu wechseln. Insbesondere für den Bestand der Sozialwerke (und deren Vertrauenswürdigkeit in der Bevölkerung) ist es zentral, dass auch bei Veränderungen des Arbeitsmarktes im Zuge der digitalen Transformation, alle Arbeitenden hinreichend gut abgesichert sind. Sonst bestünde die Gefahr, dass es zu weiteren Verlagerungen von versicherten zu unversicherten Arbeitsverhältnissen kommt, und die Kosten für die soziale Absicherung der Allgemeinheit überlassen werden.

Rahmenbedingungen zur Sicherung selbständiger Erwerbsarbeit stärken

Die Produkte und Dienstleistungen von Selbständigen werden im Markt nachgefragt. Die meisten Selbständigen ihrerseits haben die Rolle als Einzelunternehmer oder -unternehmer bewusst gewählt und nehmen sie als sinn- und mehrwertstiftend wahr. Es ist darum kein Ziel, den Arbeitsstatus der Selbständigkeit an sich infrage zu stellen, sondern die Rahmenbedingungen so weiterzuentwickeln, dass auch Selbständigerwerbende und Freischaffende genauso gut abgesichert sind wie unselbständig Erwerbstätige.

Fokus

Weil syndicom Auftraggeberin dieser Studie ist, liegt ein spezieller Fokus auf den Arbeitenden aus den Medien- und Kommunikationsbranchen, d.h. den selbständigen Journalistinnen und Journalisten, Autoren/innen, Kameraleuten, Fotografen/innen, Illustratoren/innen, Grafikern/innen etc. Da der Arbeitsstatus der Selbständigkeit aber auch über die erwähnten

Branchen hinaus gültig ist, sollen die Überlegungen der Studie auch Selbständigerwerbende aus anderen Branchen der Schweiz miteinbeziehen.

1.1 Fragestellung

Die vorliegende Studie hat zum Ziel, die Bedürfnisse einer sozialen Absicherung der Zielgruppe in Bezug auf Erwerbsausfall zu analysieren und diese mit bestehenden Lösungen aus anderen Ländern zu vergleichen. Aus diesen Erkenntnissen soll dann ein passendes Versicherungsmodell für die Schweiz erarbeitet und dessen Realisierbarkeit und Finanzierung geprüft werden.

In Zusammenarbeit mit einer Begleitgruppe von selbständigerwerbenden Mitgliedern von syndicom wurden zu Beginn der Studie die Anforderungen an eine Auftragslosenversicherung aus der Sicht der Direktbetroffenen erarbeitet.

Gesucht wird eine Versicherungslösung, die folgende Bedürfnisse abdeckt:

- Die selbständige Berufstätigkeit kann während eines Leistungsbezugs aufrechterhalten werden und muss nicht zugunsten der Kostenreduktion eingestellt oder durch die Vermittlung in ein Angestelltenverhältnis unterbrochen werden. Die Versicherung soll Selbständige dabei unterstützen, um möglichst eigenständig wieder aus der Krise zu finden.
- Kurzfristige Liquiditätsengpässe sollen einfach überbrückt werden können. Für Selbständige mit einem funktionsfähigen Geschäftsmodell ist die Auftragslosigkeit eine vorübergehende Erscheinung (z. B. temporäre Schwierigkeiten bei der Akquise von Aufträgen).
- Die Versicherungsleistung soll auf dem Bruttoeinkommen abstellen, um im Falle einer Auftragslosigkeit neben dem Nettoverdienst auch Berufskosten wie z. B. Ateliermiete oder Softwarelizenzen, die weiterhin anfallen, abzudecken.
- Im Falle eines Versicherungsbezuges soll der Versicherungsschutz zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgebaut werden können, indem bezogene Leistungen zurückbezahlt werden können.
- Es braucht ein Versicherungsobligatorium, damit alle Selbständigerwerbenden die zusätzlichen Kosten in ihre Preise einrechnen. Sonst gibt es einen Tarifkampf von Selbständigen ohne Versicherung gegenüber solchen mit Versicherung.
- Die Prämien müssen paritätisch finanziert werden (Selbständigerwerbende und Auftraggebende bzw. Kunden und Kundinnen)
- Die Versicherungsprämien müssen sowohl für Selbständigerwerbende wie auch für Kunden und Kundinnen bezahlbar sein und nicht zu einer zu starken Erhöhung der Preise für die Produkte und Dienstleistungen führen.

1.2 Aufbau des Berichts

In Kapitel 2 werden die wichtigsten Erfahrungen zu alternativen Versicherungsformen (z. B. Versicherung von Selbständigen oder Künstler/innen) aus dem Ausland zusammengetragen.

Die Erkenntnisse aus dem Ländervergleich tragen zur Schärfung der Vorstellung bei, welche Aspekte für eine Ausfallsversicherung in der Schweiz von Interesse sind. Der Entwurf des Schweizer Versicherungsmodells für Selbständige wird in Kapitel 3 entwickelt. In Kapitel 4 gehen wir auf mögliche volkswirtschaftliche Auswirkungen ein, welche die Einführung der Versicherung nach sich ziehen würde. Der Bericht schliesst mit einer Schlussbesprechung und Empfehlungen ab; siehe Kapitel 5.

2 Erfahrungen aus dem Ausland

Aus einer länderübergreifenden, vergleichenden Perspektive stehen folgende Kernfragen im Vordergrund:

- Wie positionieren sich die Versicherungsmodelle in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gegenüber der Herausforderung der Integration des wachsenden Segments der Selbständigen in die Arbeitslosen- bzw. Sozialversicherungssysteme, und
- Welche Schlussfolgerungen und Lehren für ein Versicherungsdesign können aus der Anwendung der unterschiedlichen Modelle gezogen werden?

Im Rahmen eines Vergleichs der Leistungen stellen sich die Fragen, welche Selbständige durch welche Versicherungsart versichert sind (Abdeckung) und welche Akteure die Trägerschaft der Versicherung innehaben und unter welchen Voraussetzungen der Versicherungsstatus zustande kommt. Des Weiteren richtet sich der Blick auf die Bedingungen zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung (Anspruchsvoraussetzungen), die Art und Höhe der Entschädigung sowie die maximale Bezugsdauer. Nicht zuletzt sind bemerkenswerte Besonderheiten in Versicherungssystemen von vergleichsbezogener Bedeutung.

In der Analyse wurden die Versicherungsmodelle der EU-Staaten Schweden, Dänemark, Deutschland, Frankreich und Österreich im Hinblick auf die genannten Kriterien und Fragestellungen diskutiert.

Anmerkung. Die detaillierten Steckbriefe zu den Ländern finden sich im Anhang. Hier gehen wir nur auf die wichtigsten Elemente des Ländervergleichs ein und stellen nennenswerte Aspekte und Erfahrungen in den Vordergrund.

Der hier angestellte Ländervergleich zeigt, dass es trotz Gemeinsamkeiten bei den Grundelementen international eine breite Variation in der konkreten Ausgestaltung der verschiedenen sozialen Sicherungssysteme bei Arbeitslosigkeit des schwer abdeckbaren Beschäftigtensegments der Selbständigen gibt. Unterschiedliche Grundprinzipien der Sozialsysteme bzw. unterschiedliche Prägungen und Umsetzungsformen des Solidarprinzips, vielfältige Definitionsgrundlagen, Versicherungsträger, Einkommens- und Anwartschaftsgrenzen sowie zahlreiche Grauzonen der Erfassung prägen das Bild eines «europäischen Puzzles» der Arbeitslosenversicherung der selbständig Beschäftigten.

Die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Ländervergleich

Die Versicherungsmodelle in den Ländern wurden nach den folgenden Aspekten 1) Wen betrifft die Versicherung? 2) Art der Versicherung, 3) Trägerschaft, 4) Finanzierung, 5) Gibt es eine Anwartschaft gibt? und 6) Voraussetzung für Leistungsbezug systematisiert. Ein Überblick dazu findet sich in Tabelle 1.

Von besonderem Interesse sind nennenswerte negative und positive Erfahrungen aus dem Ausland. Sie sind erkenntnisleitend für die Entwicklung eines Modells für die Schweiz. Unter den negativen Erfahrungen wollen wir folgende Erkenntnisse hervorheben:

- Die bestehenden freiwilligen Versicherungsmodelle bieten lediglich eine fragmentarische Abdeckung des Ausfallsrisikos.

- Das Versicherungsmodell ist vielversprechend, wurde jedoch unvollständig oder mit Mängeln behaftet umgesetzt. Als Beispiel ist Österreich zu nennen. Selbstständige können seit 2009 eine freiwillige Versicherung abschliessen, mit der sie Anspruch auf sämtliche Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. Allerdings erreicht eine Vielzahl von Selbständigen die Anwartschaftszeiten aufgrund kurzzeitiger Anstellungsverhältnisse nicht. Dadurch müssen Beiträge bezahlt werden, jedoch können keine Leistungen bezogen werden. Beim Bezug der Lohnersatzleistung besteht der Widerspruch, dass neue Arbeit gefunden werden müsste, aber die Tätigkeit nicht fortgesetzt werden darf und somit keine neuen Aufträge angenommen werden dürfen. Nur 0.3 Prozent der Selbständigen haben diese Versicherung abgeschlossen (Stand 2017).
- Der Bezug von Unterstützung ist mit der Aufgabe der Geschäftstätigkeit verbunden. Erst wenn die selbständige Tätigkeit aufgegeben wird, können Entschädigungszahlungen eingefordert werden (Österreich; Schweden und Dänemark fordern die Liquidation des Unternehmens ein).
- Die Länder Frankreich und Schweden binden die Entschädigung an den Nachweis des Vorliegens einer «unfreiwilligen Arbeitslosigkeit». Selbstständige können eine solche Bestätigung naturgemäss nicht beibringen. In Schweden wird kritisiert, dass insbesondere Gig-Arbeiter weder über einen Arbeitgeber verfügen, der einen unfreiwilligen Jobverlust bestätigen könnte, noch über ein Geschäft, das sie schliessen könnten.

Als mehrheitlich positives Beispiel führen wir die Künstlersozialkasse (KSK) in Deutschland an. Sie sorgt dafür, dass selbständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz in der gesetzlichen Sozialversicherung geniessen wie Arbeitnehmende. Eine Besonderheit besteht darin, dass die Kunden von Künstlerinnen und Künstlern/ Publizistinnen und Publizisten direkt finanziell belangt werden: Wer Künstler/in, Schriftsteller/in oder Journalistinnen und Journalisten beschäftigt, bezahlt einen fixen Beitrag in ihren Fonds. Um den Markt nicht zu beeinflussen, werden Beiträge auf alle Ausgaben der Versicherten erhoben. Dadurch bezahlen Künstler/innen nur die Hälfte und die Problematik, dass Selbständige sowohl den Beitrag der Arbeitnehmenden als auch jenen der Arbeitgebenden übernehmen müssen, ist gelöst. 20 Prozent werden durch öffentliche Subventionen getragen, weil davon ausgegangen wird, dass Private Kunst konsumieren. Institutionen, die Dienstleistungen von Künstlerinnen und Künstlern beziehen (z. B. Theater, Bibliotheken), tragen 30 Prozent bei, da sie für die Öffentlichkeit eine Wertigkeit herstellen.

Das Absicherungsmodell der Künstlersozialkasse hat auch seine Probleme, auf die wir nicht im Detail eingehen wollen (siehe hierzu Anhang B). Viel wesentlicher und besonders bedeutsam für die Entwicklung eines Schweizer Modells erscheint uns das Finanzierungsmodell, das bei der KSK in Deutschland angewendet wird. Kundinnen und Kunden künstlerischer und publizistischer Arbeiten bezahlen einen fixen Betrag an einen Fonds. Diese Beiträge können analog zu den Arbeitgeberbeiträgen bei unselbständig Beschäftigten verstanden werden. Die Künstlerinnen und Künstler bzw. Publizisten und Publizisten führen ihrerseits Beiträge ab, so dass man von einer paritätischen Finanzierung sprechen kann.

Tabelle 1: Übersicht zu den ausländischen Versicherungsmodellen

	Schweden	Dänemark	Deutschland	Frankreich	Österreich
Betrifft	Selbständige (und atypisch Beschäftigte)	Selbständige	Selbständige, erwerbsmässige Ausübung künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit	Selbständige	Selbständige
Art der Versicherung	Pflichtversicherung ergänzt durch freiwillige ALV	Freiwillige ALV	Freiwillige ALV	Freiwillige ALV	Freiwillige ALV
Trägerschaft	Steuerzahler / Staat, Fonds- bzw. Gewerkschaftsmitglieder	Staatlich subventionierte Fonds	Öffentliche Trägerschaft	Öffentliche sowie private Trägerschaft	Öffentliche Trägerschaft
Finanzierung	Grundversicherung: Steuergelder; freiwillige Arbeitslosenversicherung: Monatsprämien, staatliche Subventionierung	Jahresbeiträge	Versicherten- und Auftraggeberbeiträge, öffentliche Subventionierung	Einkommensabhängige Beiträge und Abgaben	Fixe monatliche Beitragsgrundlagen nach Wahl
Anwartschaft	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Voraussetzung für Leistungsbezug	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis des Vorliegens unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, Liquidation des Unternehmens – Anmeldung als Arbeitslose/r, ggf. Teilnahme an Reintegrationsprogrammen in die Erwerbsstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> – Liquidation der Firma; während des Leistungsbezugs darf keine selbstständige Tätigkeit aufgenommen werden – Anmeldung als Arbeitslose/r 	Meldung der Erwerbslosigkeit	Unfreiwilliger Erwerbsausfall, Meldefrist, Mindestarbeitsstundenzahl, Vermögenssituation	Erfassung jedweder Beendigung einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit, Ende der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, Gewerbe ruhend gemeldet, Rückgabe Gewerbeschein, Einkommens-Geringfügigkeitsgrenze
Leistungen	Monatliche Entschädigung (mit Obergrenze)	Monatliche Entschädigung (mit Obergrenze)	Anspruch auf Arbeitslosengeld	Pauschalleistung des Freibetrags für Selbständige; Berechnung aus Einkommen, Mindestlohn, Stundenzahlen	Anspruch auf Arbeitslosengeld

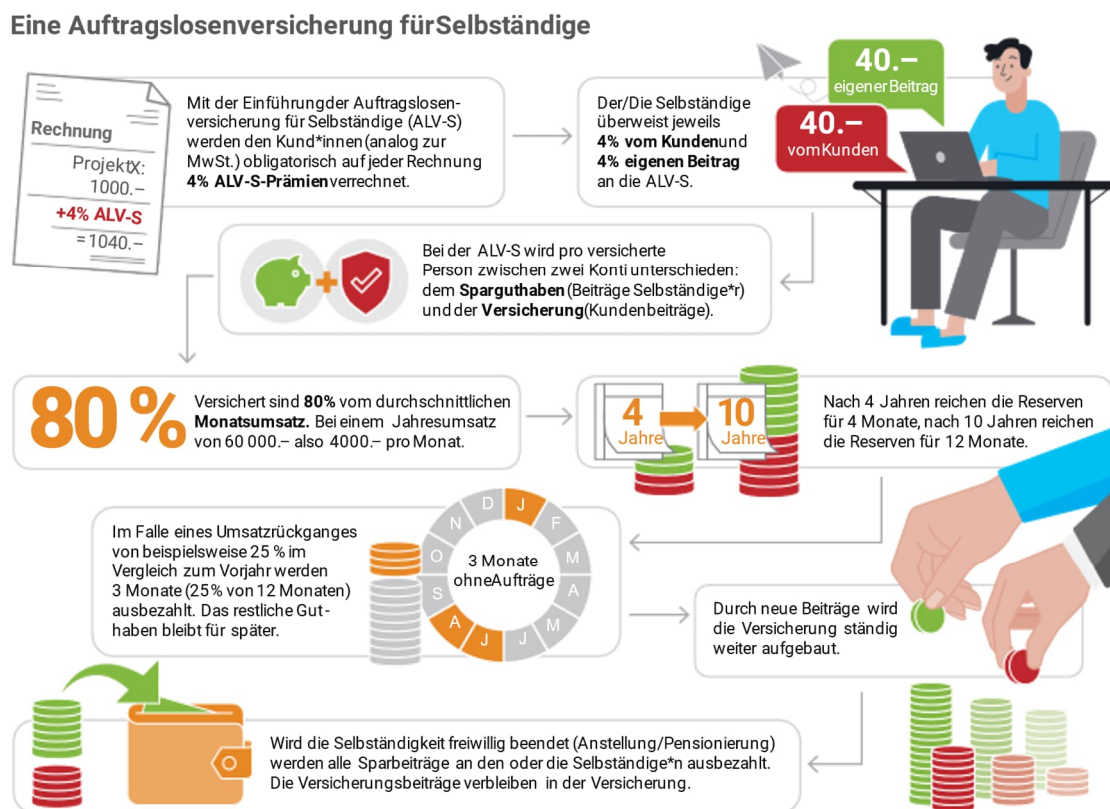
3 Das Versicherungsmodell

Keines der untersuchten ausländischen Versicherungsmodelle erfüllt die eingangs formulierten Anforderungen an ein Versicherungsmodell. Für die vorliegende Studie wurde daher ein komplett neuer Ansatz entwickelt.

Die ersten Vorgespräche haben aufgezeigt, dass eine *formale Beschreibung* der Auftragslosenversicherung für Selbständige (ALV-S) für Dritte nur schwer verständlich ist. Dies liegt mitunter auch daran, dass unser Vorschlag für die ALV-S auf einem Mechanismus zur Kapitalakkumulation beruht – einer Thematik, die vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht geläufig ist.

Aus diesem Grund leiten wir dieses Kapitel mit einer *nicht-technischen* Besprechung ein. Diese orientiert sich am Beitrag im syndicom Magazin (Nr. 26; Ausgabe November-Dezember 2021, ab S. 23) und nimmt die Perspektive der Selbständigen ein; siehe Abbildung 4. In einem zweiten Schritt wenden wir uns den formalen Aspekten der ALV-S zu.

Abbildung 4: Modellillustration aus dem syndicom Magazin



Quelle: syndicom Magazin, Nr. 26 (Ausgabe November-Dezember 2021), S. 23.

3.1 Eine nicht-technische Einleitung

Der Modellvorschlag sieht – in aller Kürze – vor, dass die Auftraggebenden die Hälfte der Beiträge finanzieren. In diesem Punkt orientiert sich der Modellvorschlag an der paritätischen Finanzierung der Arbeitslosenbeiträge, wie sie bei den unselbständigen Beschäftigten seit Jahren in Kraft ist. Die Beiträge der Auftraggebenden werden auf allen Rechnungen von den Selbständigen analog zur Mehrwertsteuer (MwSt.) direkt aufgeführt, verdoppelt und schliesslich an die ALV-S überwiesen. Mit den so angesparten Reserven können die Selbständigerwerbenden anschliessend im Falle eines Umsatzrückganges zehren.

Im Wissen, dass bei den Lesenden noch viele Fragen unbeantwortet sind, wollen wir im nächsten Schritt detailliert auf zentrale Elemente des Modellvorschlages eingehen.

Funktionsweise: Wie funktioniert das Modell?

Mit der Einführung der ALV-S sind die Selbständigen verpflichtet, ihren Auftraggebenden (analog zur Mehrwertsteuer, MwSt.) auf jeder Rechnung 4% ALV-S-Prämien zu verrechnen. Der Prämienbeitrag an die ALV-S in der Höhe von 4% bezieht sich auf die erbrachten Leistungen der Selbständigen; davon ausgenommen sind Materialkosten und Leistungen Dritter. Somit ist nicht nur der Nettoverdienst der Selbständigerwerbenden versichert, sondern auch die Kosten im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit, wie etwa Ateliermiete, Softwarelizenzen etc.

Das Modell sieht vor, dass die ALV-S-Beiträge geschuldet sind und darum weder von Selbständigerwerbenden noch von Kunden umgangen werden können (bzw. mit Sanktionen belegt sind).

Die Selbständige bezahlen beide Prämien an die ALV-S

Die Selbständigen überweisen jeweils

- die Prämie von 4%, welche er/ sie über die Rechnung den Kunden verrechnet hat,
- die Prämie von 4%, die er/ sie selbst an die ALV-S bezahlt.

Die Einzahlung/ Abrechnung der Beiträge erfolgt quartalsweise. Diese kurze Periodendauer wurde gewählt, so dass sich die Versicherten wie auch die Versicherung unterjährig eine Bild zur Finanzlage verschaffen können.

Die Prämien werden auf zwei verschiedenen Konti verwaltet

Bei der ALV-S werden pro versicherte Person zwei Konti geführt. Das erste Konto öffnet

- **Sparguthaben** (Beiträge der Selbständigen) und das andere die Beiträge an die
- **Versicherung** (Beiträge der Auftraggebenden).

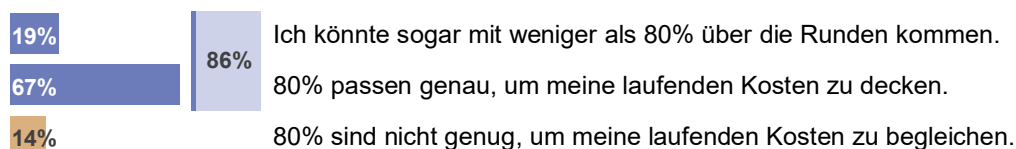
Die Beiträge der Selbständigerwerbenden bleiben in jedem Fall in deren Besitz (mehr dazu weiter unten), die Beiträge der Auftraggebenden finanzieren den Versicherungsschutz.

Im Falle eines Ausfalls sind 80% des durchschnittlichen Umsatzes versichert

Die ALV-S deckt Ausfälle in der Höhe von maximal 80% des durchschnittlichen Monatsumsatzes. Eine Ausfalldeckung in dieser Grössenordnung fand in der Umfrage «Eine Versicherung gegen Auftragslosigkeit für Selbständigerwerbende und Freischaffende (ALV-S)?»

grossen Anklang; siehe Abbildung 5. Die Versicherung kalkuliert mit 12 Monatsumsätzen. Zum Beispiel: Bei einem Jahresumsatz von CHF 60'000 beträgt die Versicherungsleistung CHF 4'000 pro Monat; die Anzahl der versicherten Monate zu CHF 4'000 hängt davon ab, wie lange der/ die Selbständige bereits einbezahlt – das heisst, entsprechende Reserven aufgebaut – hat. Betragen die Reserven in diesem Beispiel also etwa CHF 12'000, so reichen diese für 3 Monate.

Abbildung 5: Umfrage: «Reichen 80% aus, um deine laufenden Kosten während der auftragslosen Zeit zu decken?»



Quelle: Umfrage «Eine Versicherung gegen Auftragslosigkeit für Selbständigerwerbende und Freischaffende (ALV-S)?», 2021-2022, syndicom; siehe Anhang A.

Die Reserven bauen sich ständig weiter auf

Mit jedem Beitragsjahr bauen die Selbständigen ihre Sparbeiträge/ Reserven auf – der jährliche Zuwachs beträgt 8% des jeweiligen Jahresumsatzes. Beispiel: Nach vier Jahren Beitragszeit, finanziert die ALV-S eine Ausfallsentschädigung in der Höhe von vier Monaten; bei 10 Jahren Beitragszeit (ohne Bezüge) deckt die ALV-S Ausfälle für 12 Monate ab.

Das Versicherungskonto, auf welches die Beiträge der Auftraggebenden einbezahlt werden ist – im Gegensatz zum individuellen Sparkonto – bei sechs Monaten Ausfalldeckung plafoniert. Der Plafonds wird bei Selbständigen erreicht, die bereits mehrere Jahre in die Versicherung einbezahlt haben und damit nur noch kleine oder gar keine wesentlichen Risiken für die ALV-S darstellen. Aus diesem Grund werden die Prämienbeiträge, die den Plafonds im Versicherungskonto übersteigen auf das individuelle Sparkonto einbezahlt (zusätzlich zu den persönlichen Beiträgen). Dieser Mechanismus setzt einen bewussten Sparanreiz, der langjähriges Beitragen in die ALV-S monetär begünstigt.

Wir gehen auf die Plafonierung und Umlagerung im weiteren Verlauf der Diskussion noch genauer ein.

Was passiert im Falle eines Umsatzausfalles?

Massgebend für die Definition eines Umsatzausfalles ist im erarbeiteten Vorschlag der Vergleich des Umsatzes des aktuellen Kalenderjahres mit dem durchschnittlichen Umsatz der letzten drei Jahre. In der vorgeschlagenen Definition des Umsatzausfalles, kann im Falle eines Umsatzrückgangs von beispielsweise 25% im Vergleich zum Vorjahr, der/ die Selbständige die Auszahlung von maximal 3 Monaten (d.h., 25% von 12 Monaten) beantragen.

Es ist ein zentrales Element der ALV-S, dass zur Deckung eines Ausfalls immer zuerst das persönliche Sparguthaben des/ der Selbständigen herangezogen wird. Durch diesen Modus soll verhindert werden, dass das Versicherungsguthaben des Kollektivs durch Umsatzverlagerungen (etwa indem Rechnungen bewusst später geschickt werden) oder andere «Tricks»

(«gaming the system») geschmälert wird. Weil die persönlichen Reserven sowieso im Besitz der Selbständigen verbleiben (auch bei Aufgabe der Selbständigkeit), ist ein «Betrug» daher in jedem Fall zuerst ein «Betrug» an sich selbst. Die Mittel aus dem Versicherungskonto werden nur subsidiär verwendet. Das heisst, sie werden erst dann herangezogen, wenn die persönlichen Sparbeiträge zur Deckung des Ausfalls nicht ausreichen. Weil überdies die maximal sechs Monate gedeckte Ausfallsentschädigung auf dem Versicherungskonto durch Beiträge der Auftraggebenden des/ der direkt betroffenen Selbständigerwerbenden direkt finanziert worden sind, besteht für die Versicherung somit generell kein nennenswertes Betrugsrisiko (alle beziehbaren Gelder sind von der versicherten Person und ihrer Kunden einbezahlt worden).

Die persönlichen Beiträge bleiben im Besitz der Selbständigerwerbenden

Der Bezug von Leistungen der ALV-S tut der Selbständigkeit keinen Abbruch. Die Selbständigen führen auch während eines Leistungsbezuges Beiträge zu den verbleibenden Aufträgen in die ALV-S ab (ausser, wenn ein vollständiger Ausfall eintritt, was in der Realität ohne Pandemie aber selten vorkommt) und sparen so zusätzliches Kapital selbst bei einer reduzierten Auftragslage an. Die Reserven in der ALV-S begleiten die Selbständigen im besten Fall ein ganzes Berufsleben lang.

Wird die Selbständigkeit freiwillig beendet (Aufgabe der Selbständigkeit/ Wechseln in eine unselbständige Arbeit/ Pensionierung), werden alle eigenen verbleibenden persönlichen Sparbeiträge an die/ den Selbständige/n ausbezahlt. Die Versicherungsbeiträge verbleiben in der Versicherung.

Anders als bei reinen Versicherungsmodellen bietet der Sparmechanismus des Modells grosse Anreize, eine Auftragslosigkeit nur im Bedarfsfall der Versicherung zu melden. Er ist überdies zweckmässig, weil die Auftragslosigkeit von Selbständigerwerbenden sehr schwierig durch die ALV-S zu überprüfen ist, bzw. von den Selbständigen herbeigeführt werden kann. Das Modell ist in diesem Sinn nicht als klassische Versicherung konzipiert, sondern eine Art Hilfe zur Selbsthilfe.

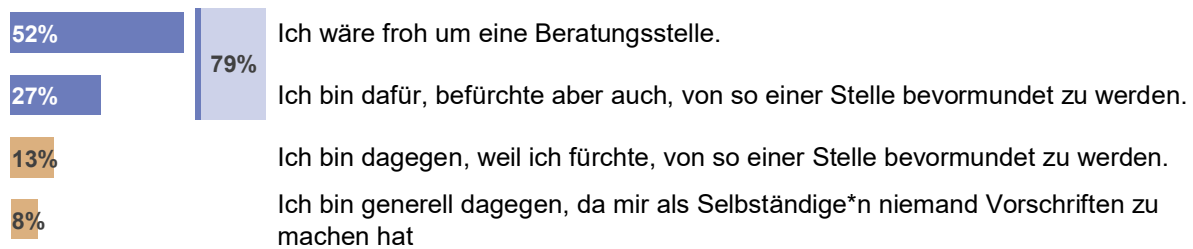
Die Versicherungssolidarität spielt im vorgestellten Modell sowohl zwischen den Auftragnehmenden als auch zwischen den Auftragnehmenden und -gebenden (Beitragszahlenden). Die Solidarität zwischen den Versicherten (allen Selbständigerwerbenden) ist die, dass alle die Prämien in ihre Preise einrechnen und somit kein Preisdumping zur Umgehung der Versicherung betrieben werden kann. Wer heute schon Reserven in seinen Preisen eingerechnet hat, müsste seine Marktpreise im Regime der ALV-S allenfalls nicht einmal erhöhen. Für die Kundinnen und Kunden würden also keine oder nur geringe zusätzliche Kosten anfallen. Dafür sprechen die Resultate aus der syndicom-Umfrage (2021-2022), auf die wir später genauer eingehen (siehe auch Abbildung 10). Für den Moment halten wir fest, dass (je nach Lesart) 67% bzw. 87% der Befragten angaben, deren Kunden und Kundinnen eine Preiserhöhung in der Höhe von 4% akzeptieren würden.

Fachliche Beratung

Die Selbständigerwerbenden sollen vom ersten bis zum letzten Bezug von einer Fachstelle, analog der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) bei Arbeitslosen, begleitet und beraten werden. In der Umfrage «Eine Versicherung gegen Auftragslosigkeit für Selbständigerwerbende

und Freischaffende (ALV-S)?» hat sich eine kleine Mehrheit von 52% der Befragten vorbehaltlos positiv zum Einsatz einer Fachstelle geäußert. Zählt man den Anteil derjenigen hinzu, die nur leichte Befürchtungen geäußert hatten, die Fachstelle könnte sie «bevormunden», so ergibt sich ein Anteil von 79% der Befragten, der den Einsatz der Fachstelle mehrheitlich begrüßt; siehe Abbildung 6.

Abbildung 6: Umfrage: «Wie beurteilst du die Idee einer Fachstelle für Selbständige?»



Quelle: Umfrage «Eine Versicherung gegen Auftragslosigkeit für Selbständigerwerbende und Freischaffende (ALV-S)?», 2021-2022, syndicom; siehe Anhang A.

Der Fokus der Begleitung durch die Fachstelle orientiert sich an der individuellen Situation der ratsuchenden Person (Fokus auf die verbleibenden Reserven gemäss Modell). Dabei können fünf Phasen der Begleitung unterschieden werden (je nach finanzieller Situation und Historie der ratsuchenden Person):

- 1. Liquiditätsüberbrückung
- 2. Coaching bei Akquise
- 3. Weiterbildung
- 4. Umpositionierung
- 5. Ausstieg aus Selbständigkeit und Wechsel in ein Angestelltenverhältnis

Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Definition eines Bezuges über eindeutig messbare Faktoren wie einen Umsatzrückgang im Vergleich zu einer Vorperiode nicht immer praktikabel ist, bringt die Betreuung durch eine Fachstelle viele Vorteile. Ganz zu schweigen von den positiven Effekten, wenn Selbständige direkt zu Beginn von auftretenden Schwierigkeiten betreut werden und nicht gewartet wird, bis die Situation so zugespitzt ist, bis die Aufgabe der Selbständigkeit droht.

3.2 Formale Aspekte des Versicherungsmodells

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die ALV-S keine Versicherung im herkömmlichen Sinne ist. Der Einfachheit halber werden wir trotzdem den Begriff der Versicherung benutzen.

Zielsetzung der ALV-S

Die ALV-S hat die folgende Zielsetzung: Selbständige (Einzelunternehmen) sind gegen temporäre Auftragslosigkeit versichert (Liquiditätsüberbrückung), um eine vorzeitige Geschäftsaufgabe zu verhindern. Sie orientiert sich an Einzelunternehmen mit einem marktfähigen

Geschäftsmodell. Sie versteht sich darum nicht als «Start-up Förderung» und soll auch kein Ersatz/ keine Ergänzung zur Sozialhilfe darstellen.

Versicherungspflicht

Die ALV-S setzt – in der hier vorliegenden Ausführung – einen Versicherungszwang (obligatorische Versicherung) für alle Selbständigen bzw. Einzelunternehmen in allen Wirtschaftszweigen und Branchen voraus. Es ist denkbar, dass die ALV-S (in einem alternativen Modell) nur für einzelne Branchen zur Anwendung kommen soll. In einem solchen Fall müsste jedoch geklärt werden, wie die Branchenzugehörigkeit im Detail definiert wird und wie man den Anreiz, sich unrechtmässig der Versicherung anzuschliessen bzw. sich dieser unrechtmässig zu entziehen, unterbinden könnte.

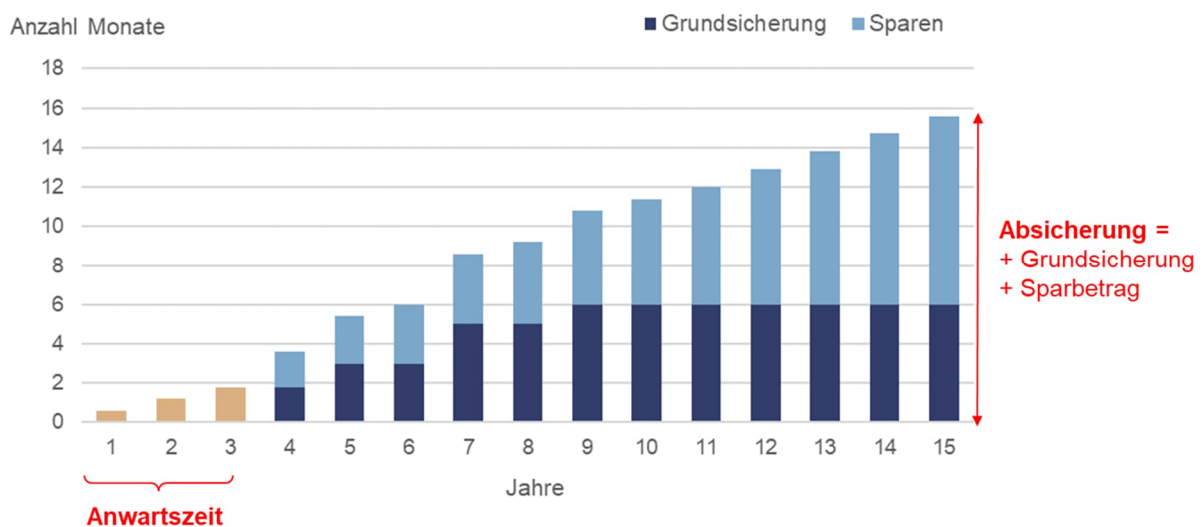
Prämienhöhe

Die Prämienhöhe ist bei je 4% des Jahresumsatzes festgelegt. Diese Festlegung ist ein pragmatischer Vorschlag. Die Selbständigen und die Auftraggebenden tragen zu gleichen Teilen zur Finanzierung bei. Der Beitrag der Auftraggebenden wirkt wie eine Steuer auf Arbeit.

Anwartschaft

Die ALV-S kennt eine Anwartschaft von drei Jahren. In den Beitragsjahren 1, 2 und 3 müssen Beiträge abgeführt werden; es besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Ein Recht auf Versicherungsleistung besteht erst ab dem 4. Beitragsjahr. Im Fall einer Geschäftsaufgabe in den Beitragsjahren 1, 2 oder 3, können die auf das individuelle Sparkonto einbezahlten Beiträge vollständig zurückgefordert werden. Die Einlagen ins Versicherungskonto verbleiben in der Versicherung.

Abbildung 7: Anzahl versicherte Monate



Eigene Berechnung.

Die Berücksichtigung der dreijährigen Anwartschaft ist Ausdruck des Willens, das Versicherungsmodell gezielt auf Selbständige mit einem funktionierenden Geschäftsmodell auszurichten (und keine Start-Up-Förderung o.Ä. anzustreben).

Versicherungsleistung

Selbständige können von der ALV-S die folgenden Leistungen in Anspruch nehmen:

- Die Versicherungsleistung (der versicherte Umsatz) beträgt 80% des mittleren Umsatzes/ Verdienstes. Der mittlere Umsatz/ Verdienst berechnet sich als arithmetisches Mittel aller Beitragsjahre.
- Die Versicherungsleistung setzt sich zusammen aus
 - Grundsicherung (max. 6 versicherte Monatslöhne; siehe Abbildung 7)
 - Sparbetrag (die Höhe des Betrags hängt von der Beitragsdauer ab)

Selbständige können bezogene Versicherungsleistungen (Liquiditätsüberbrückung) zu einem späteren Zeitpunkt zurückzahlen. Dadurch wird das Niveau des versicherten Umsatzes/ Verdienstes bzw. die Anzahl der versicherten Monatslöhne gehalten.

Bezieht eine bzw. ein Selbständige/r die gesamte Versicherungssumme (ohne Rückzahlung), so muss er/ sie wieder die Anwartschaftszeit durchlaufen.

Die Basis «Anzahl versicherte Monate»

Die Sparbeiträge und Versicherungsleistungen werden als Anzahl versicherte Monatslöhne ausgedrückt (Basis: 12 Monate); z. B. ein Versicherungsbetrag von CHF 26'400 entspricht 6 Monatslöhnen zu CHF 4'400. Diese Betrachtungsweise erlaubt es, die Sparbeiträge und die Versicherungsleistung relativ, d.h. in Anzahl Monaten und nicht monetär auszudrücken.³

Tabelle 2: Variabilität des Jahresverdienstes (Zeithorizont 8 Jahre)

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8
Verdienst/ Umsatz p.a.	66'000	66'000	66'000	66'000	66'000	66'000	66'000	66'000
Versicherter Monatslohn	4'400	4'400	4'400	4'400	4'400	4'400	4'400	4'400

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8
Verdienst/ Umsatz p.a.	10'000	20'000	30'000	40'000	50'000	60'000	66'000	66'000
Versicherter Monatslohn	667	1'000	1'333	1'667	2'000	2'333	2'629	2'850

Eigene Berechnung.

Die Anzahl der versicherten Monate hängt von der Beitragsdauer ab und davon, ob bereits Leistungen bezogen wurden. Die Höhe des versicherten Monatslohns/ Umsatzes bestimmt

³ Grundsätzlich wäre auch der Bezug von anderen Beträgen als den Monatslöhnen denkbar. Die Koppelung der Beträge an das durchschnittliche Monateinkommen verhindert, dass die Reserven zu schnell aufgebraucht werden.

sich aus dem arithmetischen Mittel der Beiträge aller Beitragsjahre. Falls der Umsatz/ Verdienst während der Beitragsjahre konstant ist, so gilt dies auch für den versicherten Monatslohn. Wächst der Umsatz/ Verdienst im Zeitverlauf an, so nimmt auch der versicherte Monatslohn zu; siehe Tabelle 2.

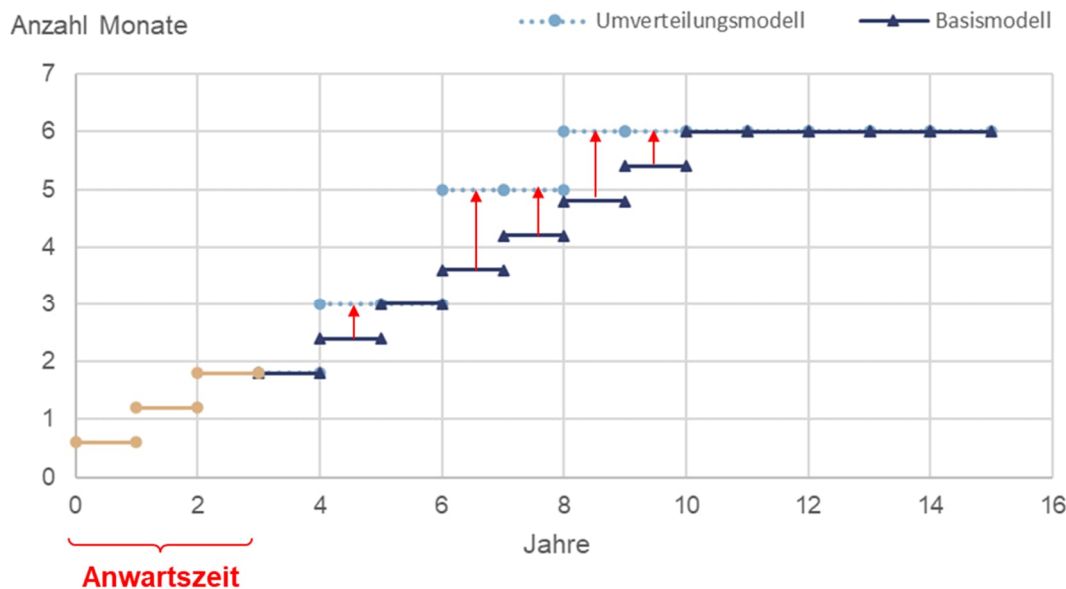
Finanzierung der ALV-S und Umverteilung

Die Verwaltungskosten der ALV-S werden mit denjenigen Mitteln finanziert, die durch Beitragenden geüfnet werden. Insofern ist die Finanzierung analog zur Arbeitslosenversicherung ALV der unselbständig Beschäftigten (die ALV wird überdies durch Subventionen von Bund und Kantonen mitfinanziert).

Zur Umverteilung: Sobald die Reserven im Grundsicherungskonto 6 Monate betragen, werden die Reserven in der Grundsicherung nicht mehr erhöht (vgl. Abbildung 7). Sie bleibt bei 6 Monatslöhnen. Die Beiträge der Auftraggebenden in der Höhe von 4% werden ab diesem Zeitpunkt wie folgt alloziert:

- 2 Prozentpunkte der Beiträge werden zusätzlich auf dem Sparkonto verbucht (\Rightarrow Sparanreiz).
- 2 Prozentpunkte der Beiträge werden dazu benutzt, die Anzahl der versicherten Monate in der Grundsicherung, für Selbständige in den Beitragsjahren 5 – 10, zu erhöhen (und allenfalls nicht beglichene Verwaltungskosten zu decken).

Abbildung 8: Umverteilungs- vs. Basismodell (Anzahl versicherte Monate)



Eigene Berechnung.

Erhöhung der Grundsicherung zwischen dem 5 und 10 Beitragsjahr

Obwohl es sich bei unserem Vorschlag primär um ein Modell zur Generierung und Verwaltung von persönlich erwirtschafteten Reserven handelt, gibt es auch einen minimalen Ansatz

von Umverteilung zwischen den Selbständigerwerbenden mit dem Ziel, die Überlebenschance von Einzelunternehmungen zwischen dem 5 und 10 Berufsjahr zu verbessern. Die Erhöhung der Grundsicherung erfolgt mit Bedacht nur bei Versicherten, die mehr als fünf Jahre beigetragen haben. Würde die Schwelle bereits bei drei Beitragsjahren liegen, so könnte dies den negativen Anreiz fördern, die Anwartszeit abzuwarten, um dann aus der Selbständigkeit auszusteigen und die Versicherungsbeiträge einzukassieren. Die durch die Umverteilung finanzierten Erhöhungen der Anzahl versicherten Monate sind in Abbildung 8 ausgewiesen. Die Bezeichnung «Basismodell» steht für die ALV-S ohne Umverteilungseffekt.

Moral Hazard und Adverse Selection

Der Problematik einer Negativauslese (adverse selection) begegnet die ALV-S durch den Versicherungszwang. Zur Abwendung/ Hemmung von Moral-Hazard-Verhaltensweisen trifft das Modell die folgenden Vorkehrungen:

- Die Versicherung sieht vor, dass zur Deckung eines «Schadens» zuerst die angesparten persönlichen Sparbeiträge verwendet werden. Die Versicherungsbeiträge der Kunden/innen auf dem Versicherungskonto werden nur subsidiär eingesetzt. Wenn Selbständige Leistungen von der Versicherung einfordern, schmälern sie damit ihr (zukünftiges) Guthaben. Es handelt sich somit um ein intertemporales Problem: Leistungen jetzt oder zukünftig konsumieren.
- Im 4. Beitragsjahr bemisst sich die Versicherungsleistung nur nach den beigesteuerten Beträgen. Die Leistung wird nicht durch den Ausgleich im Kollektiv bzw. durch Umverteilung zwischen den Versicherten aufgestockt. Damit soll dem (Fehl-) Anreiz begegnet werden, nach der 3-jährigen Anwartszeit eine «Überrendite» erzielen zu können.
- Begleitung der Selbständigen durch das RAV (bzw. eine Schwesterinstitution): Das RAV begleitet und berät die Selbständigen in ihrer Geschäftstätigkeit. Dem RAV wird auch eine Aufsichtsfunktion zugeordnet. In dieser Funktion kümmert sich das RAV um Selbständige, welche nach dem Leistungsbezug aus der Versicherung ausscheiden und wieder in die Anwartszeit fallen.
- Das Modell der ALV-S funktioniert auch ohne Querfinanzierung unter den Versicherten.

4 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die Einführung der ALV-S zieht volkswirtschaftliche Auswirkungen nach sich, auf die wir an dieser Stelle genauer eingehen wollen. Zur Vereinfachung der Diskussion werden folgende Annahmen getroffen.

- Wir fokussieren auf den Arbeits-/ Zeiteinsatz zur Erbringung einer Dienstleistung/ eines Produkts.
- Die Dienstleistungen werden auf einem idealtypischen Markt angeboten.

Die erste Annahme drückt aus, dass der Arbeits- oder Zeiteinsatz (d.h., die aufgewendete Anzahl an Arbeitsstunden) – zusammen mit der fachlichen Expertise der Selbständigen – der wichtigste Faktor für die Produktion der Dienstleistung bzw. des Produkts (z. B. Illustration, Fotografie, Video, Podcast oder Text) ist. Folgerichtig ist dieser Faktor preisbestimmend. Für die Erbringung der Dienstleistung bzw. für die Erzeugung des Produkts sind auch technische Voraussetzungen notwendig (z. B. Computer- oder Videoequipment, Druckmaterial), die sich im Preis niederschlagen (z. B. Materialkosten oder Softwarelizenzkosten). Die Kosten für die Nutzung oder den Einsatz der technischen Voraussetzungen sind, so die Annahme, nicht preisbestimmend. Die zweite Annahme meint, dass es einen (mehrheitlich) friktionsfreien Markt für die Dienstleistungen und Produkte gibt.

Die Prämien zur Finanzierung der ALV-S führen zu einer Verteuerung der Dienstleistung/ Produkte. Unter den getroffenen Annahmen kann die Einführung der ALV-S wie eine Besteuerung der Arbeit der Selbständigen aufgefasst werden. Eine Steuer auf der Arbeit führt (auf dem idealtypischen Markt) dazu, dass die Nachfrage infolge der Verteuerung sinkt (die Nachfragekurve verschiebt sich nach unten). Der Preis bzw. die Vergütung für die Arbeitsleistung (z. B. Stundenhonorar) sinkt und die Anbieter der Dienstleistung bieten weniger Arbeit an. Es stellt sich nun die Frage, wer die «Steuer auf Arbeit» (um im Bild zu bleiben) trägt. Sind es die Anbieter der Dienstleistung oder die Kunden/ Auftraggebenden?

Die ökonomische Theorie beschäftigt sich damit, ob Anbieter eine Steuer auf die Kunden überwälzen können. Ob dies gelingt bzw. in welchem Ausmass eine Überwälzung stattfindet hängt davon ab, wie preiselastisch Nachfrage und Angebot sind. Wir greifen diesen Punkt später wieder auf.

Für die weitere Besprechung ist es wichtig, eine Fallunterscheidung vorzunehmen. Die Finanzierung der ALV-S kennt zwei Teile:

- die Prämie in der Höhe von 4%, welche die Selbständigen über die Rechnung den Kunden und Kundinnen verrechnen (Versicherung),
- die Prämie von 4%, welche die Selbständigen selbst an die ALV-S bezahlen (Sparguthaben).

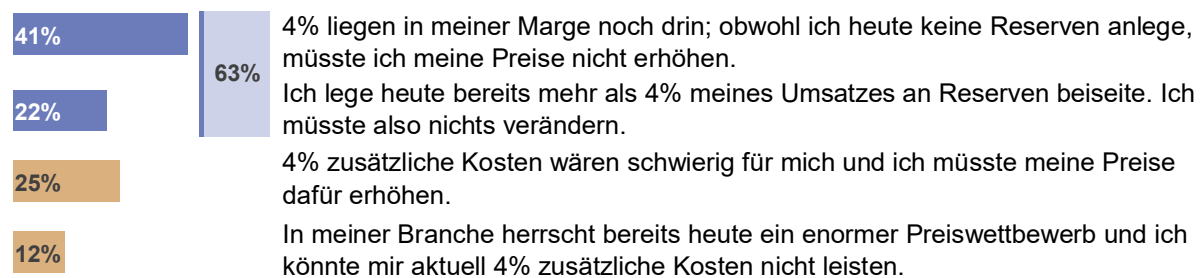
Zählt man beide Prämien zusammen, so resultiert eine (vermeintliche) Verteuerung der Arbeit um 8%. Zur Bestimmung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen ist es jedoch bedeutsam, die Effekte der beiden Prämien in der Höhe von je 4% separat zu betrachten.

Die Prämie in der Höhe von 4% zur Äufnung des Sparguthabens tragen die Selbständigen mehrheitlich selbst. Diese Prämien führen zwar – aus Sicht der Selbständigen – zu einem

tiefere Preis (Stundenhonorar), sind haben jedoch eine Einkommensersatzwirkung in der Zukunft (angespartes Geld). Weil die ALV-S obligatorisch ist, hat das Obligatorium zur Bildung eines Sparguthabens den Charakter eines «mandated benefit» (Summers, 1989; Gruber und Krueger, 1991). Das hat zur Folge, dass die Selbständigen ihre Arbeitsleistung trotz des tieferen Honorars nicht (oder nur minimal) einschränken, weil ihnen die Einkommensersatzwirkung einen zukünftigen Nutzen stiftet (Sparguthaben). Die Wirkung von «mandated benefits» ist nicht nur theoretisch verbürgt, sondern wurde z. B. in Ecoplan (2020) oder auch Sheldon und Cueni (2011) im Zusammenhang mit Änderungen in der beruflichen Vorsorge (BVG), die auch als «Steuer» auf Arbeit verstanden werden können, empirisch untersucht.

Überdies müssen wir berücksichtigen, dass die Mehrheit der Selbständigen bereits im heutigen Umfeld (nach Möglichkeit) Rückstellungen für allfällig eintretende Auftragsflauten bildet. Das Obligatorium zur Bildung eines Sparguthabens, das mit der Einführung der ALV-S in Kraft träte, würde die individuellen Sparanstrengungen des heutigen Regimes ersetzen, ohne dass dadurch wesentliche Verhaltensänderungen bei den Selbständigen zu erwarten wären; siehe hierzu auch Abbildung 9 zur Umfrage «Eine Versicherung gegen Auftragslosigkeit für Selbständigerwerbende und Freischaffende (ALV-S)?» (2021-2022). Insofern können wir davon ausgehen, dass die Einführung der ALV-S, bezüglich der mandatierten Sparanstrengungen, keine nennenswerten volkswirtschaftlichen Auswirkungen auslösen würde.

Abbildung 9: Umfrage: «Was wären die Auswirkungen auf deine Einkommenssituation?»



Quelle: Umfrage «Eine Versicherung gegen Auftragslosigkeit für Selbständigerwerbende und Freischaffende (ALV-S)?», 2021-2022, syndicom; siehe Anhang A.

Etwas anders sieht es bei der Prämie in der Höhe von 4% aus, welche die Selbständigen den Kundinnen verrechnen (Versicherung). Dadurch wird die Dienstleistung bzw. das Produkt verteuert und man kann – in Anlehnung an das Bild der Besteuerung von Arbeit – von einer Steuer sprechen. Daraus können zwei Effekte resultieren:

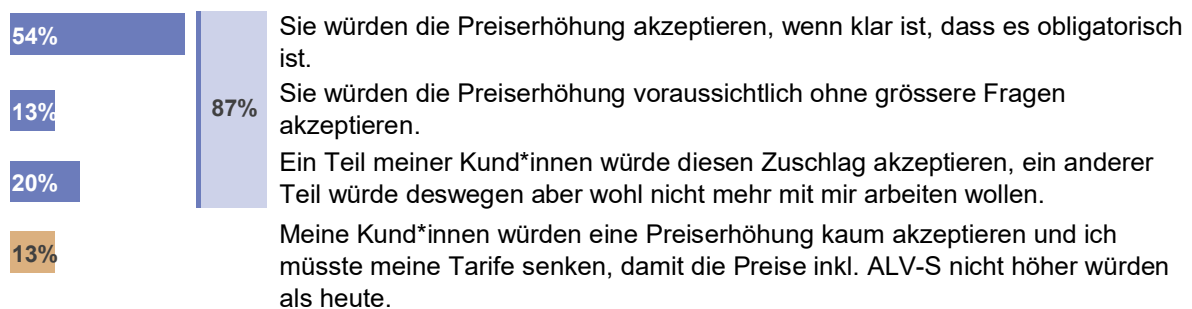
- Auftragsrückgang infolge der Verteuerung (z. B. Auftragsvergabe ins Ausland oder Rückgang bei der Nachfrage durch die Kundinnen)
- Kein nennenswerter Rückgang bei den Aufträgen, weil die Selbständigen den Preiszuschlag (die Steuer, um im Bild zu bleiben) mehrheitlich auf die Kundinnen überwälzen können.

Ein empfindlicher Auftragsrückgang infolge der Verteuerung hätte volkswirtschaftliche Kosten zur Folge. Ein solches Szenario ist jedoch aus zwei Gründen eher unwahrscheinlich. Einerseits ist die Höhe der Prämie von 4% vergleichsweise gering, als dass grosse

Verwerfungen bei der Nachfrage zu erwarten wären. Andererseits sind die erbrachten Dienstleistungen bzw. Produkte (z. B. Illustration, Fotografie, Video, Podcast oder Text) dergestalt, dass sie nicht oder nur bedingt durch ausländische Anbietende erbracht werden können (z. B. Sprachbarrieren).

Es ist viel wahrscheinlicher, dass die Einführung der ALV-S keinen nennenswerten Rückgang bei den Aufträgen impliziert, weil es den Selbständigen gelingt, den Preisaufschlag von 4% auf die Auftraggebenden abzuwälzen. Dafür sprechen die Resultate aus der Umfrage «Eine Versicherung gegen Auftragslosigkeit für Selbständigerwerbende und Freischaffende (ALV-S)?» (2021-2022). Je nach Lesart gaben 67% bzw. 87% der Befragten an, dass deren Kunden und Kundinnen eine Preiserhöhung in der Höhe von 4% akzeptieren würden; siehe Abbildung 10. Daraus kann gefolgert werden, dass die Nachfrage tendenziell (Preis-) unelastisch ist. Hierbei handelt es sich um grobe Abschätzungen und nicht um ökonometrische Elastizitätsschätzungen. Nichtsdestotrotz halten wir die Resultate für tragfähig, um festzuhalten, dass die Einführung der ALV-S mit grosser Wahrscheinlichkeit keine massiven Rückgänge bei der Nachfrage (und damit Verwerfungen auf dem Markt) hervorrufen würde.

Abbildung 10: Umfrage: «Was denkst du, wie deine Kunden*innen reagieren würden?»



Quelle: Umfrage «Eine Versicherung gegen Auftragslosigkeit für Selbständigerwerbende und Freischaffende (ALV-S)?», 2021-2022, syndicom; siehe Anhang A.

5 Schlussfolgerung und Empfehlungen

Für Selbständigerwerbende und Freischaffende gibt es gegenwärtig – im Gegensatz zu Angestellten mit Arbeitslosenversicherung – keine Versicherung, die sie bei Auftragsrückgängen oder im Fall der totalen Auftragslosigkeit, finanziell entschädigen würde. Die Corona-Pandemie und der schweizweite Lockdown im Frühjahr 2020 haben der Politik und der Gesellschaft aufgezeigt, dass Selbständigerwerbende und Freischaffende in der Schweiz nicht ausreichend gegen Erwerbsausfallrisiken abgesichert sind. Diese Einschätzung wird durch eine Umfrage von syndicom (Laufzeit 2021-2022) bekräftigt, in welcher 78% der befragten Selbständigen und Freischaffenden angaben, im aktuellen Regime nur ungenügende finanzielle Reserven zur Absicherung gegen einen Erwerbsausfall aufbauen zu können.

Stärkung des Instituts selbständiger und freischaffender Erwerbsarbeit

Nicht nur die Direktbetroffenen haben ein Interesse an einer besseren Absicherung, sondern auch die Gesellschaft als Ganzes. Können Selbständige nicht selbst für den Krisenfall vorsorgen, muss die Allgemeinheit einspringen. Sei es über die Sozialhilfe, in der Selbständigerwerbende direkt landen, wenn sie nicht mehr genügend verdienen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, oder mit der Schaffung einer Erwerbsersatzlösung über die Erwerbserersatzordnung wie es während Corona-Pandemie der Fall war.

Eine Erwerbsausfallversicherung für Selbständigerwerbende drängt sich umso mehr auf, als in den letzten Jahren eine verstärkte Verschiebung von unselbständigen Arbeitsverhältnissen hin zu flexibleren und selbständigen Arbeitsformen zu beobachten ist. Die Treiber dieser Verschiebung sind vielfältig. Zum einen, weil es technisch einfacher geworden ist, selbständig seine Arbeitskraft anzubieten, zum anderen aber auch, weil Festanstellungen abgebaut und in gewissen Branchen gar kaum mehr verfügbar sind. Als Folge davon stehen viele Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger vor der Wahl, sich als Einzelunternehmer bzw. in kleinen, selbstverwalteten Strukturen selbständig zu machen, oder in eine andere Branche zu wechseln. Insbesondere für den Bestand der Sozialwerke ist es zentral, dass auch bei Veränderungen des Arbeitsmarktes im Zuge der digitalen Transformation, alle Arbeitenden hinreichend gut abgesichert sind. Sonst bestünde die Gefahr, dass es zu weiteren Verlagerungen von versicherten zu unversicherten Arbeitsverhältnissen kommt, und die Kosten für die soziale Absicherung der Allgemeinheit überlassen werden. Der Aufbau einer Auftragslosenversicherung für Selbständige ist ein wichtiger Schritt für die langfristige Stärkung des Instituts selbständiger und freischaffender Erwerbsarbeit.

Grundzüge der Auftragslosenversicherung für Selbständige

Die in diesem Bericht entwickelte Auftragslosenversicherung für Selbständige (ALV-S) ist ein Versicherungsmodell für Selbständige mit einem funktionsfähigen Geschäftsmodell. Sie soll Selbständige dabei unterstützen, möglichst eigenständig aus einer vorübergehenden Krise (z. B. temporäre Schwierigkeiten bei der Akquise von Aufträgen oder kurzfristige Liquiditätsengpässe) zu finden, ohne die Selbständigkeit durch die Vermittlung in ein Angestelltenverhältnis zu unterbrechen. Die ALV-S ist kein Ersatz und keine Ergänzung zur Sozialhilfe.

Die wichtigsten Eigenschaften der ALV-S können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Versicherung stellt auf der paritätischen Prämienfinanzierung ab. Selbständige und die Auftraggebenden bzw. Kundinnen und Kunden tragen zu gleichen Teilen zur Finanzierung bei. Die Prämienbeiträge der Auftraggebenden werden von den Selbständigen analog zur Mehrwertsteuer direkt auf allen Rechnungen verrechnet.
- Die Prämien in der Höhe von je 4% (Selbständige und Auftraggebende) richten sich am Bruttoeinkommen aus. Entsprechend bemisst sich auch der allfällige Leistungsbezug am Bruttoeinkommen, so dass im Falle einer Auftragslosigkeit neben dem Nettoverdienst auch Berufskosten wie z. B. Ateliermiete oder Softwarelizenzen, die weiterhin anfallen, abgedeckt sind.
- Mit den abgeführten Prämien werden für jede/n Selbständige/n zwei Konti geführt:
 - persönliches Sparkonto (4% Prämien der Selbständigen)
 - Versicherungskonto (4% Prämien der Auftraggebenden)
- Die Beiträge auf dem Sparkonto bleiben in jedem Fall im Besitz der Selbständigen. Wird die Selbständigkeit freiwillig beendet (z. B. Wechseln in eine unselbständige Arbeit oder Pensionierung), werden die persönlichen Sparbeiträge ausbezahlt. Die Versicherungsbeiträge verbleiben in der Versicherung.
- Die Versicherungsleistung beträgt 80% des mittleren Umsatzes aller Beitragsjahre. Die Versicherungsleistung setzt sich zusammen aus
 - der Grundsicherung (max. 6 versicherte Monatslöhne, finanziert über die Versicherungsbeiträge/ Versicherungskonto) und
 - dem Sparbetrag auf dem persönlichen Sparkonto, dessen Höhe von der Beitragsdauer abhängt.
- Das Versicherungskonto, auf welches die Beiträge der Auftraggebenden einbezahlt werden, ist bei sechs Monaten Ausfalldeckung plafoniert. Der Plafonds wird bei Selbständigen erreicht, die bereits mehrere Jahre in die Versicherung einbezahlt haben. Prämienbeiträge, die den Plafonds im Versicherungskonto übersteigen, werden auf das individuelle Sparkonto einbezahlt (zusätzlich zu den persönlichen Beiträgen). Dieser Mechanismus setzt einen bewussten Sparanreiz, der langjähriges Beitragen in die ALV-S monetär begünstigt.
- Zur Deckung eines Ausfalls wird das persönliche Sparguthaben des/ der Selbständigen herangezogen. Durch diesen Modus soll verhindert werden, dass das Versicherungsguthaben des Kollektivs durch Umsatzverlagerungen (etwa indem Rechnungen bewusst später geschickt werden) oder andere «Tricks» («gaming the system») geschmälert wird.
- Das Versicherungsmodell postuliert ein Versicherungsobligatorium, um der Problematik einer Negativauslese (adverse selection) zu begegnen.
- Zur Abwendung von Moral-Hazard-Verhaltensweisen trifft das Modell weitere Vorkehrungen: Die ALV-S kennt eine Anwartschaft von drei Jahren, in welcher Beiträge abgeführt werden müssen, jedoch noch kein Versicherungsschutz besteht. Die Anwartschaft ist ein Ausdruck des Willens, das Versicherungsmodell gezielt auf Selbständige mit einem funktionierenden Geschäftsmodell auszurichten.
- Die Selbständigerwerbenden werden ab dem ersten Leistungsbezug von einer Fachstelle, analog der Regionalen Arbeitsvermittlung RAV, begleitet und beraten werden.

Volkswirtschaftliche Auswirkungen der Einführung der ALV-S

Die Prämie in der Höhe von 4%, welche die Selbständigen den Kundinnen verrechnen, führt zu einer Verteuerung der Dienstleistung bzw. des Produkts. Aus volkswirtschaftlicher Sicht kann man – in Anlehnung an die Besteuerung von Arbeit – von einer Steuer sprechen. Daraus könnte ein Auftragsrückgang resultieren (z. B. Auftragsvergabe ins Ausland oder Rückgang bei der Nachfrage durch die Kundinnen). Ein empfindlicher Auftragsrückgang infolge der Verteuerung hätte volkswirtschaftliche Kosten zufolge. Ein solches Szenario ist jedoch aus zwei Gründen eher unwahrscheinlich. Einerseits ist die Höhe der Prämie von 4% vergleichsweise gering, als dass grosse Verwerfungen bei der Nachfrage zu erwarten wären. Andererseits sind die erbrachten Dienstleistungen bzw. Produkte (z. B. Illustration, Fotografie, Video, Podcast oder Text) dergestalt, dass sie nicht oder nur bedingt durch ausländische Anbietende erbracht werden können (z. B. Sprachbarrieren). Es ist viel wahrscheinlicher, dass die Einführung der ALV-S keinen nennenswerten Rückgang bei den Aufträgen impliziert, weil es den Selbständigen gelingt, den Preisaufschlag von 4% auf die Auftraggebenden abzuwälzen. Dafür sprechen auch die Resultate aus der Umfrage bei Selbständigen und Freischaffenden.

Limitations der Studie

Das Versicherungsmodell der ALV-S beruht auf der Hypothese, dass ein Versicherungsobligatorium in Kraft gesetzt wird. Das Obligatorium unterbindet die Problematik der Negativauslese (adverse selection) und begegnet möglichem Ausweichverhalten der Selbständigen, sich der Prämienzahlungen zu entziehen. Das Modell der ALV-S ist nicht prinzipiell an einen Versicherungszwang gebunden, sondern könnte auch für einzelne Branchen umgesetzt werden. Allerdings müssten dann Überlegungen angestellt werden, wie die Zugehörigkeit zur Branche definiert ist, so dass die negativen Auswirkungen von Ausweichverhalten eingedämmt werden können. Überdies müsste das Versicherungsmodell mit weiteren Elementen ausgestattet werden, um die Negativauslese einzudämmen (z. B. Anreize, um «gute Risiken» für die Teilnahme zu motivieren).

Literaturverzeichnis

- AHV (2021). Berufliche Vorsorge. URL: <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Weitere-Sozialversicherungen/Berufliche-Vorsorge-BV>, zuletzt aufgerufen am 02/05/2021.
- A-kasser (2021). Unemployment insurance funds in Denmark. URL: <https://www.a-kasser.dk/unemployment-insurance-funds.php>, zuletzt aufgerufen am 03/03/2021.
- Allocation Chômage (2021). Intermittent du spectacle et chômage: conditions et montants. URL: <https://allocation-chomage.fr/chomage-intermittent-spectacle/>, zuletzt aufgerufen am 03/04/2021.
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (2005). Freie Berufe in der Schweiz. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Cina vom 19. Dezember 2003 (Nr. 03.3663), Bern.
- Bundesamt für Statistik (2017). Die schweizerische Arbeitskräfteerhebung: Konzepte – Methodische Grundlagen – Praktische Ausführung. Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2018). Selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz, 2017. Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2021). Arbeit und Erwerb: Panorama 2020, Neuchâtel.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021). Existenzgründungsportal. Arbeitslosenversicherung für Selbstständige. URL: <https://www.existenzgruender.de/DE/Gruendung-vorbereiten/Gruendungswissen/Versicherungen-Vorsorge/Arbeitslosenversicherung/inhalt.html>, zuletzt aufgerufen am 03/05/2021.
- Christl, C. und Griesser, M. (2017). Unselbstständig – Selbstständig – Erwerbslos. Studie zu Problemen von Kulturschaffenden in der sozialen Absicherung aus sozialwissenschaftlicher Sicht. Diese Studie wurde im Auftrag der Arbeiterkammer Wien erstellt und vom Kulturrat Österreich herausgegeben. Wien.
- CLEISS Centre des Liaisons Européennes et Internationales de Sécurité Sociale (2020). Le régime français de protection sociale des travailleurs indépendants. URL: https://www.cleiss.fr/docs/regimes/regime_france_independants.html, zuletzt aufgerufen am 03/05/2021.
- Deutscher Bundestag (2020). Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz) vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist. Berlin.
- Diaz-Bone, R. (2018). Die «Economie des conventions»: Grundlagen und Entwicklung der neuen französischen Wirtschaftssoziologie. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS Verlag.
- Éditions Francis Lefebvre (2019). Intermittents du spectacle: quelles contributions chômage en 2020? URL: <https://www.efl.fr/actualites/social/emploi-chomage/details.html?ref=ffac94eb2-0d6b-4495-bc63-87a7683ba85e>, zuletzt aufgerufen am 03/04/2021.
- Ecoplan (2020). Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21): Auswirkungen auf Beschäftigung, Löhne, Arbeitskosten und Umverteilung, in: Beiträge zur Sozialen Sicherheit Nr. 13/20, Bundesamt für Sozialversicherungen.
- European Commission (2019). Access to Social Protection for Workers and Self-employed, in: Official Journal of the European Union 2019/C 387/01, Brüssel.
- European Commission (2021). Denmark – Employment, Social Affairs & Inclusion. URL: <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1107&langId=en&intPagelId=4496>, zuletzt aufgerufen am 03/03/2021.
- Expert-Comptable en ligne (2021). RSI: Régime Social des Indépendants: caractéristiques et changements. URL: <https://www.l-expert-comptable.com/a/37565-rsi-regime-social-des-independants.html>, zuletzt aufgerufen am 07/06/2021.
- Gruber, J. und A. B. Krueger (1991). The Incidence of Mandated Employer-Provided Insurance: Lessons from Workers' Compensation Insurance, Tax Policy and the Economy 5, S. 111–143.
- Haut Conseil du Financement de la Protection Sociale (2020). Rapport sur la protection sociale des travailleurs indépendants. Tome I – Chapitres. Septembre 2020. URL:

- https://www.strategie.gouv.fr/sites/strategie.gouv.fr/files/atoms/files/hcfips_-_rapport_ti_2020_-_tome_i_version_finale.pdf, zuletzt aufgerufen am 07/06/2021.
- Holmlund, B. (1998). Unemployment Insurance in Theory and Practice. *The Scandinavian Journal of Economics* 100(1), S. 113-41.
- International Labour Organization (2020). Ensuring better social protection for self-employed workers. Paper prepared for the 2nd Meeting of the G20 Employment Working Group. Genf.
- KMU-Portal, Admin (2020). Selbstständigkeit in der Schweiz – ein Leitfadens. URL: <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/erste-schritte/selbstaendigkeit-schweiz-leitfaden.html>, zuletzt aufgerufen am 02/05/2021.
- Künstlersozialkasse (2015). Informationen für selbständige Künstler und Publizisten. Arbeitslosengeld II und Künstlersozialversicherung.
- Künstler-Sozialversicherungsfonds (2021). Ruhendmeldung. URL: <https://www.ksvf.at/ruhendmeldung.html>, zuletzt aufgerufen am 03/03/2021.
- Kvist, J. (2017). Denmark: A new unemployment insurance scheme for the future labour market. *European Social Policy Network ESPN, Flash Report 45/ 2017*.
- Nordic cooperation (2021). Unemployment benefit in Denmark. URL: <https://www.norden.org/en/info-norden/unemployment-benefit-denmark>, zuletzt aufgerufen am 03/03/2021.
- Olsson Hort, S. E. (1999). Schwedische Sozialpolitik unter Veränderungsdruck, in: Riegler, C.H. und Schneider, O. (Hrsg.): *Schweden im Wandel: Entwicklungen, Probleme, Perspektiven: Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik*. S. 111-130. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Pahnke, A., Schneck, S. und Wolter, H.-J. (2020). Grundsicherung für Selbstständige: Dauerzustand oder Intermezzo? *WISO direkt* 09/2020. Online: <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/16111.pdf>, zuletzt aufgerufen am 03/05/2021.
- Pôle Emploi (2021). L'allocation pour les travailleurs indépendants URL: <https://www.pole-emploi.fr/candidat/mes-droits-aux-aides-et-allocati/aides-financieres-et-autres-allo/autres-allocations/lallocation-pour-les-travailleur.html>, zuletzt aufgerufen am 07/06/2021.
- Salais, R., Baverez, N. und Reynaud, B. (1999). *L'invention du chômage: histoire et transformations d'une catégorie en France des années 1890 aux années 1980*. Paris: Presses universitaires de France.
- Schmid, H. (1996). *Wohlfahrtsstaaten im Vergleich: Soziale Sicherungssysteme in Europa: Organisation, Leistungen und Probleme*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Sheldon, G. und Cueni, D. (2011). Die Auswirkungen der Altersgutschriften des BVG auf die Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer, *WWZ Forschungsbericht B-103*, Universität Basel.
- Staatssekretariat für Wirtschaft Seco (2017). Selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit? URL: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/schwarzarbeit/Arbeit_korrekt_melden/Selbstaendige.html, zuletzt aufgerufen am 02/05/2021.
- STARTUPS.CH (2013). Teilselbstständigkeit: Selbständigkeit und Arbeitslosenversicherung. URL: <https://blog.startups.ch/teilselbststaendigkeit-selbstaendigkeit-und-arbeitslosenversicherung/>, zuletzt aufgerufen am 02/05/2021.
- Summers, L. H. (1989). Some Simple Economics of Mandated Benefits, *The American Economic Review* 79, S. 177–183.
- Sveriges a-kassor (2021). Unemployment benefits in Sweden. URL: <https://www.sverigesakassor.se/unemployment-benefits-in-sweden/>, zuletzt aufgerufen am 03/03/2021.
- Tobsch, V. und Eichhorst, W. (2018). *The Future of Social Protection. What Works for Non-standard Workers?* Paris: OECD Publishing.
- Wetzel, P. (2003). Soziale Ausgrenzung und Armut, in: Rosenberger, S. und Tálos, E. (Hrsg.): *Sozialstaat: Probleme, Herausforderungen, Perspektiven*, S. 121–34. Wien: Mandelbaum Verlag.

- Wirtschaftskammer Österreich (2021). Arbeitslosenversicherungsschutz für Unternehmer. Stand: 01.01.2021. URL: https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Arbeitslosenversicherungsschutz_fuer_Unternehmer.html, zuletzt aufgerufen am 03/06/2021.
- WKO.at (2021). Sozialversicherung für Selbstständige. URL: <https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/sozialversicherung-selbststaendige.html>, zuletzt aufgerufen am 03/02/2021.
- Zölch, M., Oertig, M., Calabrò, V. und Kahrman, A. (2020). Flexibilisierung der modernen Arbeitswelt, in: Zölch, M., Oertig, M. und Calabrò, V. (Hrsg.): Flexible Workforce: Fit für die Herausforderungen der modernen Arbeitswelt? S. 17–48. 2. Aufl., Bern: Haupt Verlag.

A Anhang – Steckbrief zur Umfrage von syndicom

Durchführung der Umfrage durch syndicom im Zeitfenster: 1. Dezember 2021 – 29. März 2022

Finanzierung und Verantwortung der Umfrage: syndicom

Erhebungsinstrumente: Onlineerhebung (Sprachen: Deutsch, Französisch und Italienisch). Ankündigung der Erhebung im syndicom Magazin (Nr. 26, Ausgabe November-Dezember 2021); Anschreiben der Einzelmitglieder

Grundgesamtheit: Selbständige/ freischaffende Einzelmitglieder von syndicom

Stichprobenumfang (realisiert): 246 (davon 222 Deutsch, 28 Französisch und 8 Italienisch). Angesichts der kleinen Stichprobenumfänge in den Sprachregionen F und I wurde auf eine gesonderte Auswertung nach Sprachregionen verzichtet.

Gewichtung: Die beobachteten Daten bzw. die geschätzten Charakteristika (Anteilswerte) wurden nicht gewichtet.

Inferenzstatistik: Es wurde keine Inferenzstatistik berechnet.

Qualitätssicherung: Eine Mehrfachbeantwortung des Fragebogens durch einzelne Personen ist denkbar, jedoch sehr unwahrscheinlich. Die dadurch (möglicherweise) entstanden Verzerrungen fallen nicht ins Gewicht. Es wurden keine fehlenden Werte imputiert. Es wurde keine Software zur (automatischen) Codierung verwendet. Es erfolgte keine Codierung durch Projektmitarbeitende.

B Anhang – Erfahrungen aus dem Ausland

B.1 Schweden

Steckbrief zum Versicherungsmodell in Schweden	
Art der Versicherung	– Pflichtversicherung ergänzt durch freiwillige Arbeitslosenversicherung über gewerkschafts- bzw. branchenspezifische Fonds
Trägerschaft	– Steuerzahler / Staat, Fonds- bzw. Gewerkschaftsmitglieder
Voraussetzung/ Zulassungsbedingung	– Arbeitspensum von mind. 50 Prozent; – Freiwillige AV: Fonds-Mitgliedschaft seit mind. zwölf Monaten
Finanzierung	– Grundversicherung: Steuergelder; freiwillige Arbeitslosenversicherung: Monatsprämien, staatliche Subventionierung
Voraussetzung für Leistungsbezug	– Nachweis des Vorliegens «unfreiwilliger Arbeitslosigkeit», Liquidation des Unternehmens – Anwartschaft – Anmeldung als Arbeitslose/r, ggf. Teilnahme an Reintegrationsprogrammen in die Erwerbsstrukturen
Leistungen	– Monatliche Entschädigung mit Obergrenze; Anspruchszeitraum
Besonderheiten	– Ghent-System; Selbständige und Gig-Arbeiter als nicht gewerkschaftlich vertretene, nicht tarifvertraglich geschützte Beschäftigungskategorien; Nachweispflicht der Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit als Zugangshürde für Selbständige und Gig-Arbeiter

Das schwedische Modell in Gestalt der Kombination einer aktiven Arbeitsmarktpolitik mit einem universalistischen, auf dem Prinzip der Staatsbürgerversorgung beruhenden, steuer- und beitragsfinanzierten sozialen Sicherungssystem gilt in internationalen Fachkreisen als Prototyp des modernen Wohlfahrtsstaats. Eine staatlich finanzierte Pflichtversicherung wird durch freiwillige Sozialversicherungen ergänzt, die von Gewerkschaften geführt werden. Diese gewerkschaftlich organisierte und staatlich unterstützte Versicherungsform wird nach der belgischen Stadt Ghent als Ghent-System bezeichnet (Holmlund 1998). Es wird in Finnland, Dänemark und Island angewendet. Durch das Ghent-System können hohe Versichertenraten erreicht werden (2013 Schweden 68%, Norwegen 52%). Arbeitgeber und Arbeitnehmer legen gemeinsam weitere Ansprüche wie vor allem die betriebliche Altersversorgung fest, welche ausschließlich von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert wird (Tobsch und Eichhorst 2018, 201). Über ein solches mehrstufiges System verfügen auch Dänemark, Finnland und Island. Im Bericht der OECD wird diese freiwillige Arbeitslosenversicherung als Möglichkeit aufgeführt, die soziale Absicherung für «Nicht-Standard»-Arbeitskräfte mit «atypischen», nicht komplett unselbständigen Arbeitsverhältnissen zu verbessern.

Die Arbeitslosengrundversicherung wird als Pflichtversicherung ausschliesslich durch Steuergelder finanziert. Eine Anspruchsberechtigung entsteht durch ein Arbeitspensum von mindestens 50 Prozent während einer Dauer von mindestens sechs Monaten. Das Sozialversicherungssystem Schwedens zeichnet sich insbesondere durch seine umfassenden Leistungen aus. Ziel ist es, durch Sozialleistungen vorbeugend zu wirken und auf diese Weise Armutsrisiken zu senken. Im Jahre 2017 wurde aus der Arbeitslosengrundversicherung eine

Pauschalleistung von SKR 1'825 pro Woche ausbezahlt (Tobsch und Eichhorst 2018, 200), was rund CHF 200 entspricht und in Schweden rund 30 Prozent des Medianlohns darstellt. Zur Erhaltung der Anspruchsgrundlage nach dem Ablauf einer Frist von 60 Wochen ist die Teilnahme an einem Arbeitsmarktprogramm des Arbeitsamtes zur Reintegration in die Erwerbsstrukturen verpflichtend (Tobsch und Eichhorst 2018, 203).

Parallel zu dem Element der steuerfinanzierten Pflichtversicherung besteht eine Arbeitslosenversicherung, welche im Gegensatz zur Versicherungspflicht in anderen europäischen Staaten wie etwa Deutschland freiwillig abgeschlossen werden kann. Diese freiwillige Arbeitslosenversicherung besteht aus rund 25 Fonds, die branchenspezifisch und an Gewerkschaften angeschlossen sind: Eine Gewerkschaftsmitgliedschaft schliesst die Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung ein (Tobsch und Eichhorst 2018, 198). Zuständig für die Arbeitslosenversicherung ist das Ministerium für Arbeit. Die Verwaltung der Arbeitslosenversicherung obliegt den regionalen Arbeitslosenkassen, die den Gewerkschaften nahestehen (Schmid, 1996, S. 123 – 124). Anspruchsberechtigt sind im Gegensatz zu der Allgemeinen Sozialversicherung, welche die gesamte Wohnbevölkerung abdeckt, ausschließlich Angehörige der über Sozialabgaben und Steuermittel finanzierten Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitnehmenden sind über eine Eigenabgabe an der Finanzierung dieser Arbeitslosenversicherung beteiligt (Olsson Hort, 1999, 116-17).

Einer der mehr als 20 gewerkschaftsverbundenen schwedischen Arbeitslosenversicherungsfonds ist Selbständigen vorbehalten (Tobsch und Eichhorst 2018, 203). Diese Fonds sind meist berufsspezifisch, jedoch gibt es zwischen den Industrien auch Überlappungen. Die Mitglieder entrichten eine Monatsprämie (SKR 100 bis 200, Sveriges akassor 2021, dies entspricht CHF 11 bis 22), welche eine «Finanzierungsgebühr» an die Staatskasse transferiert. Mit den Gebühren kann rund ein Viertel der Ausgaben der freiwilligen Versicherung gedeckt werden. Vor 2014 war diese abhängig von der Arbeitslosenrate, wodurch 40 bis 60 Prozent durch die Prämien gedeckt werden konnten. Seither zahlen Fonds mit einer tiefen Arbeitslosenrate höhere Finanzierungsgebühren als jene mit einer hohen Arbeitslosenrate (Tobsch und Eichhorst 2018, 214).

Wie oben erwähnt finanzieren sich die Leistungen der Arbeitslosenversicherung aus Prämien der Mitglieder sowie aus staatlichen Subventionen. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung ist einkommensabhängig. Für einen Bezug müssen die Rahmenbedingungen des Erwerbsverhältnisses erfüllt und muss eine Mitgliedschaft in einem Fonds seit mindestens zwölf Monaten gegeben sein. Die Leistung der freiwilligen Versicherung ist zeitabhängig: Je nach Dauer der Arbeitslosigkeit wird ein kleinerer Anteil des vorherigen Lohns ausbezahlt und die Grenze gesenkt (Tobsch und Eichhorst 2018, 202f.). Nehmen die Leistungen der Arbeitslosengrundversicherung ab, steigen die Leistungen der staatlich geförderten Arbeitslosenversicherung zum Ausgleich. Die Kombination der beiden Versicherungen wird als staatlich geförderte Arbeitslosenversicherung bezeichnet. Die beiden Versicherungen sollen im Bezugsfall bis zu einer bestimmten Grenze (im Jahre 2017: SKR 4'550 pro Woche) 80 Prozent des Nettolohns ausbezahlen können. Rund 36 Prozent der Bezüger sind von der Obergrenze betroffen. Es ist nicht möglich, ausschliesslich Gelder aus der freiwilligen Versicherung zu beziehen (Tobsch und Eichhorst 2018, 203 ff.).

Die Bezugsrate von Selbständigen (2014-2016: 3.8%) liegt unter dem ausgezahlten Durchschnittsbetrag und lag etwa in den Jahren 2014-2016 um 6.6% unter dem Mittelwert: Selbständige erhielten durchschnittlich tägliche Leistungen von € 67, wohingegen an Angestellte € 76 ausbezahlt wurden (Daten von 2016). Wie bereits erwähnt berechtigt die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft zum Bezug von Leistungen der gewerkschaftlich organisierten Arbeitslosenversicherung. Obgleich Schweden über einen international vergleichsweise hohen gewerkschaftlichen Organisationsgrad verfügt ging der Anteil der Personen, die gleichzeitig Mitglied einer Gewerkschaft und eines Fonds sind, seit den frühen 1980er Jahren zurück, denn verglichen mit den Mitgliederbeiträgen für die Gewerkschaften sind die Fondsbeiträge niedrig und die Fondsleistungen grosszügig. Somit erhöhte sich der Anteil der Beschäftigten, welche zwar Fondsmitglieder, nicht jedoch auch Gewerkschaftsmitglieder sind (Tobsch und Eichhorst 2018, 201).

Selbstständige und *Gig-Arbeiter* als Arbeitsuchende, geringfügig Beschäftigte oder Freelancer mit zeitlich befristeten Aufträgen verfügen nicht über eine Gewerkschaft und erhalten somit keine Leistungen dieser Versicherung (Tobsch und Eichhorst 2018, 204). Gig-Arbeiter sind für formell administrative Belange bei einer «Umbrella Company» angestellt. Sie werben aber wie Selbständige de facto Kunden selbst an und entscheiden, für wen und wie viel sie arbeiten (Tobsch und Eichhorst 2018, 206f.). Die Firmen haben einen Selbstbehalt zwischen 5 und 10 Prozent. Sie zahlen Löhne aus und zahlen Sozialleistungen (auch in die Pensionskasse) ein. In Schweden betrug der Anteil der Gig-Arbeiter an der Gesamtzahl der Beschäftigten im Jahre 2016 nur 0.5 bis 1 Prozent, jedoch nahm die Zahl zwischen 2011 und 2016 um den Faktor 8.5 zu (Tobsch und Eichhorst 2018, 199). Gig-Arbeiter verfügen weder über einen Arbeitgeber, der einen unfreiwilligen Jobverlust bestätigen könnte, noch über ein Geschäft, das sie schliessen könnten. Arbeitslosengelder zu erhalten ist deshalb für Gig-Arbeiter besonders schwierig. Die OECD schlägt in Anbetracht dieser Tatsache vor, Gig-Arbeiter im Fonds der Standard-Arbeitskräfte zu inkludieren, wodurch die mutmasslich höheren Kosten der verhältnismässig wenigen Gig-Arbeiter auf Viele verteilt und relativiert würden (Tobsch und Eichhorst 2018, 200). Jedoch müssen die Fonds und ihre Mitglieder *per se* zunächst bereit sein, höhere Kosten zu tragen.

Da Selbstständige und Gig-Arbeiter nicht in einer Gewerkschaft organisiert sind, können sie die Löhne und Leistungen nicht im Rahmen von Tarifvereinbarungen mit den Arbeitgeberverbänden aushandeln und sind ohne kodifizierte Rahmenbedingungen ihrer Erwerbssituation verletzlicher (Tobsch und Eichhorst 2018, 201, 213). In solchen Tarifverträgen sind in Schweden häufig zusätzliche Regelungen zu den Arbeitslosengeldern festgehalten (z. B. bei Staatsangestellten unabhängig von der Lohnstufe 80% des vorherigen Lohns). Diese Kollektivverträge sind in der Bevölkerung jedoch nicht bekannt und sie werden im Erwerbsbereich selten als Bezugsgrundlage herangezogen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Es gibt in Schweden zwar einen Fonds für Selbstständige, jedoch keine Gewerkschaft, wodurch keine Leistungen möglich sind und die Möglichkeit des Abschlusses von Tarifverträgen entfällt. Deshalb sind viele Selbstständige nicht freiwillig versichert.

Die staatliche Subvention der Arbeitslosenversicherungs-Fonds mit Steuergeldern muss hoch genug sein, sonst sind die Prämien zu hoch und die Deckungsrate fällt. Nach Reformen

im Jahr 2007 und 2008, nach denen die Prämien abhängig von der Arbeitslosenrate im Fonds gemacht wurden, stiegen die Prämien um durchschnittlich 300 Prozent. 10 bis 15 Prozent der Versicherten beendeten aus diesem Grunde ihre Fondsmitgliedschaft, obschon die Löhne deutlich gestiegen waren. Vor allem 60- bis 64-jährige «low-risk» Arbeitnehmende und 16- bis 24-jährige «low-cost» Beschäftigte mit tiefen Einkommen und hohem Arbeitslosigkeitsrisiko haben die Versicherungen gekündigt (Tobsch und Eichhorst 2018, 215).

Die Erhöhung der Prämien des Selbständigen-Fonds war zunächst zwar höher, jedoch war deren Senkung ebenfalls überdurchschnittlich, so dass nur wenige Selbstständige ihre Versicherung beendeten (Tobsch and Eichhorst 2018, 217). Fonds mit einer hohen Bezugsrate (Künstler und Musikerinnen) haben sich in der Folge grösseren Fonds angeschlossen, wodurch die Ausgaben verringert werden. Obschon die Reformen 2014 rückgängig gemacht wurden, bewegt sich die Versichertenrate noch nicht auf dem Niveau der Zeit vor 2007 (Tobsch und Eichhorst 2018, 199).

Anhand der Geschichte der Arbeitslosenversicherung in Schweden kann aufgezeigt werden, dass ein freiwilliges System, das durch Gewerkschaften organisiert ist, ohne staatliche Subventionen nicht funktioniert (Tobsch und Eichhorst 2018, 201). Solche freiwilligen Versicherungen sind vor allem für Arbeiter mit einem hohen Erwerbsausfallrisiko attraktiv. Da Arbeitskräfte mit geringem Risiko keine Versicherung abgeschlossen haben, gingen im späten 19. Jahrhundert viele Fonds bankrott. Durch die staatlichen Subventionen treten die meisten Arbeiter den Fonds bei und teilen dadurch das Risiko.

Vor allem für Nicht-Standard-Arbeitskräfte ist es schwierig, zu beweisen, dass ein Jobverlust *unfreiwillig* war, und die Grenze zwischen selbständig und angestellt ist fließend (Tobsch und Eichhorst 2018, 205, 211). Bei Angestellten muss der Arbeitgeber die Entlassung und somit die Unfreiwilligkeit des Arbeitsplatzverlusts bestätigen; Selbständige können eine solche Bestätigung naturgemäss nicht beibringen. Sie müssen als Bezugsgrundlage von Arbeitslosengeld die Schliessung ihrer Unternehmen nachweisen, wodurch zusätzliche Kosten entstehen - zumal bei der Aufnahme eines eigenen Unternehmens erneut hohe administrative Kosten anfallen (ebd.). «Freiwillig Arbeitslose» erhalten erst nach einer Wartefrist von neun Wochen Leistungen; ein erneuter Leistungsbezug ist erst nach fünf Jahren möglich.

Die Schwierigkeit des Versicherungsdesigns besteht darin, Gig-Arbeiter, die freiwillig arbeitslos sind oder übergangsweise weniger Aufträge haben, von einem Bezug abzuhalten (Tobsch und Eichhorst 2018, 199). Grundsätzlich wird beim Design von Arbeitslosenversicherungen davon ausgegangen, dass das Arbeitslosengeld tiefer sein soll als der gegenwärtige und zukünftige Lohn (Tobsch und Eichhorst 2018, 209). Bei Selbständigen und Gig-Arbeitern besteht jedoch die Problematik, dass eine hohe Einkommensvariabilität besteht und deshalb unter Umständen Arbeitslosengelder höher ausfallen können als gegenwärtige und zukünftige Löhne. Auch wenn abnehmende Auftragsvolumen absehbar sind, bestehen Fehlanreize, Arbeitslosengelder zu beziehen, anstatt zu arbeiten. Wenn Selbständige und Gig-Arbeiter über private Informationen zu ihren zukünftigen Einkommen verfügen, welche der Staat nicht überprüfen kann, können zusätzliche Kosten für die Arbeitslosenversicherung entstehen. Steuerungsmöglichkeiten bestehen laut Tobsch und Eichhorst darin, die Leistungen so stark zu reduzieren, dass der Fehlanreiz nicht mehr besteht, oder die Leistungen an die Arbeitsmarkt-Geschichte und die damit einhergegangenen Bezüge des Betroffenen zu

knüpfen, wie dies in anderen europäischen Ländern wie Österreich und Deutschland gehandhabt wird (Tobsch and Eichhorst 2018, 210).

B.2 Dänemark

Steckbrief zum Versicherungsmodell in Dänemark	
Art der Versicherung	– freiwillige Arbeitslosenversicherung
Trägerschaft	– staatlich subventionierte Fonds
Voraussetzung/ Zulassungsbedingung	– Selbständig erwerbstätig – Eintrittsschwelle: minimales steuerbares Einkommen (letzte 3 Jahre)
Finanzierung	– Jahresbeiträge
Voraussetzung für Leistungsbezug	– Anwartschaft von 12 Monaten – Liquidation der Firma; während des Leistungsbezugs darf keine selbstständige Tätigkeit aufgenommen werden – Anmeldung als Arbeitslose/r
Leistungen	– Monatliche Entschädigung (mit Obergrenze) – Dauer des Bezugs
Besonderheiten	– Versicherung wird stark nachgefragt

In Dänemark wird wie auch in Schweden die öffentliche Arbeitslosenversicherung basierend auf dem Ghent-System betrieben, bei dem die Arbeitnehmer freiwillig entscheiden können, ob sie den Versicherungssystemen beitreten wollen, und in der Regel verwalteten Gewerkschaften oder gewerkschaftsnahe Organisationen diese Fonds und Mitgliedschaften. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts von vielen europäischen Ländern genutzt, aber die nordischen Länder, die das seit den 1990er Jahren in den einzelnen Ländern vielfach reformierte Ghent-System beibehalten haben, gelten heute als Ausnahme. Dieses System trägt als institutioneller Faktor massgeblich dazu bei, dass diese Länder den höchsten gewerkschaftlichen Organisationsgrad der Welt haben, da die Gewerkschaften eine zentrale Rolle in diesem System spielen.

In Dänemark ist der Anschluss an eine Arbeitslosenversicherung freiwillig. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern bietet Dänemark zudem eine Versicherung für selbständig Erwerbstätige. Bezüglich der Arbeitslosenversicherung kann zwischen Voll- und Teilzeitversicherung gewählt werden (Nordic cooperation, 2021).

Die 22 Fonds («A-kasse») sind private, nicht-profitorientierte Institutionen, die staatlich subventioniert werden und in den meisten Fällen mit Gewerkschaften verknüpft sind (A-kasser 2021). Es gibt berufsspezifische Fonds und Fonds, welche branchenübergreifend zugänglich sind. 2018 wurde eine Reform umgesetzt, damit Nicht-Standard-Arbeitskräfte wie zeitlich befristet beschäftigte Stellensuchende, geringfügig und unregelmässig Beschäftigte, Freelancer und Selbstständige einen verbesserten Zugang zu Arbeitslosenunterstützung erhalten (Kvist 2017, 1; Tobsch und Eichhorst 2018, 24). Eine kombinierte Tätigkeit als selbstständig und unselbstständig Erwerbender schloss vorher einen Bezug häufig aus, da keine Kombinationen angemeldet werden konnten und mit den einzelnen Tätigkeiten das erforderliche

Mindesteinkommen oft nicht erreicht wurde. Seit der Reform spielen die Arbeitsform und die Existenz pluraler Einkommensquellen keine Rolle mehr. Ein selbständiges Mitglied hat aktuell Anspruch auf Leistungen, wenn sich das Gesamteinkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit und der unselbständigen Tätigkeit auf wenigstens 238.512 DKK während der letzten 3 Jahre beläuft (DKK 238'512, CHF 35'494, skaliert auf Schweiz CHF 74'537) (European Commission n.d.). Die Betroffenen müssen Mitglied eines Fonds sein und in vielen Fällen muss die Mitgliedschaft seit mindestens einem Jahr bestehen (ebd.). Die Beiträge variieren zwischen DKK 450 bis 520, dies entspricht rund CHF 67 bis 77 (A-kasser 2021, Skalierung siehe unten). Ist die Arbeitslosigkeit selbstverschuldet, wird eine Wartefrist von drei Wochen verhängt (ebd.). Maximal werden einem Selbstständigen monatlich DKK 19'083 (CHF 2838) ausbezahlt (European Commission n.d.).

Die Höchst-Bezugsdauer von zwei Jahren kann mit Arbeitsstunden auf maximal drei Jahre verlängert werden: Eine Stunde Arbeit führt zu einer zwei Stunden längeren Bezugsperiode (ebd.). Ein erneuter Bezug ist möglich, wenn eine gewisse Stundenanzahl (vollzeitversichert: während drei Jahren mindestens 52 Wochen, Teilzeit: mindestens 34 Wochen) gearbeitet wurde (ebd.). Die Leistungen werden gleich berechnet wie für Angestellte. Der administrative Prozess wurde vereinfacht: Es muss nur bewiesen werden, dass eine Firma nicht fortbesteht und die betroffene Person muss sich im «Jobcentret» registrieren. Zuvor mussten zahlreiche Dokumente eingereicht werden, während Angestellte nur ein minimales Einkommen beweisen mussten. Nach der Schliessung ist eine dreiwöchige Wartefrist und bei einem Bankrott eine einwöchige Wartefrist vorgesehen. Eine sechsmonatige Suche nach einem abhängigen Arbeitsverhältnis ist für den Leistungsbezug verpflichtend, und während dieser Zeit darf keine selbständige Tätigkeit aufgenommen oder einem bestehenden Unternehmen beigetreten werden (ebd.). Die Anpassungen führen zu einer Angleichung an die Funktionsweise des Steuersystems und an die Arbeitslosenversicherung von Angestellten (Kvist 2017, 1).

Das neue Arbeitslosenversicherungssystem für Selbständige und Personen in nicht-standardmässigen Arbeitsverhältnissen wurde von vielen Akteuren als progressive Antwort auf Herausforderungen des künftigen Arbeitsmarktes mit einer zunehmenden Anzahl an Beschäftigten in solchen Arbeitsverhältnissen begrüsst, darunter die Sozialpartner und die beiden größten Arbeitslosenversicherungen für Selbständige. Kritisch zu hinterfragen ist die Bedeutung des Aspekts der sozialen Sicherheit im dänischen System der Arbeitslosenversicherung. Gegenwärtig macht der oben aufgeführte Monatsbetrag der Arbeitslosenunterstützung für einen großen Teil der Arbeitnehmer nur die Hälfte des Einkommens aus. Im Jahr 1970 entsprach sie 8% bis 90% der vorherigen Löhne. Naheliegend ist die These, dass der Unterstützungsbeitrag bei Arbeitslosigkeit schrittweise von der Lohnentwicklung abgekoppelt wurde. Auch ihre Laufzeit erfuhr mit einer Anspruchsdauer von aktuell zwei Jahren eine Kürzung.

B.3 Deutschland

Steckbrief zum Versicherungsmodell in Deutschland

Art der Versicherung	– Künstlersozialkasse; freiwillige Arbeitslosenversicherung, Grundsicherung für Selbständige
Trägerschaft	– Öffentliche Trägerschaft
Voraussetzung/ Zulassungsbedingung	– Selbständige, erwerbsmässige Ausübung künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit, Beschäftigung höchstens eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers; Geringfügigkeitsgrenze des Einkommens
Finanzierung	– Versicherten- und Auftraggeberbeiträge, öffentliche Subventionierung
Voraussetzung für Leistungsbezug	– KSK: Bedingungen der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung – Freiwillige Arbeitslosenversicherung: Meldung Erwerbslosigkeit, Geringfügigkeitsgrenze Beschäftigungszeit und Einkommen im eigenen Unternehmen
Leistungen	– Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung; bei freiwilliger Arbeitslosenversicherung Anspruch auf Arbeitslosengeld (Bezugszeitraum abh. vom Versicherungszeitraum)
Besonderheiten	– KSK als Koordinations- und Transferinstitution der gesetzlichen Sozialversicherung

In Deutschland besteht die Einrichtung einer Künstlersozialkasse (KSK), und selbstständige Publizisten und Künstler sind gemäss Künstlersozialversicherungsgesetz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung versichert (Deutscher Bundestag 2020).

Die Künstlersozialkasse (KSK) ist ein Geschäftsbereich der Unfallversicherung Bund und Bahn. Sie sorgt mit der Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) dafür, dass selbstständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz in der gesetzlichen Sozialversicherung geniessen wie Arbeitnehmer. Sie ist selbst kein Leistungsträger, koordiniert aber die Beitragsabführung für ihre Mitglieder zu einer Krankenversicherung freier Wahl und zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung. Selbständigen Künstlern und Publizisten steht der gesamte gesetzliche Leistungskatalog zu. Sie müssen dafür aber nur die Hälfte der jeweils fälligen Beiträge aus eigener Tasche zahlen; Die KSK stockt die Beträge auf aus einem Zuschuss des Bundes (20 Prozent) sowie aus Sozialabgaben von Unternehmen (30 Prozent), welche Kunst und Publizistik verwerten. Der Monatsbeitrag, den der einzelne Künstler/Publizist an die KSK zahlt, ist abhängig von der Höhe seines Arbeitseinkommens. Wenn dieses nicht über der Geringfügigkeitsgrenze von 3'900 Euro jährlich liegt, kann die KSK im Regelfall nicht genutzt werden (Ausnahme: Berufsanfänger).

Der Staat fördert mit der Künstlersozialversicherung die Künstler und Publizisten, die selbstständig erwerbstätig sind, weil diese Berufsgruppe sozial meist deutlich schlechter abgesichert ist als andere Selbständige. Dies ist nicht nur eine sozialpolitische, sondern auch eine kulturpolitische Errungenschaft, denn mit dieser Einrichtung wird der gesellschaftliche Stellenwert der schöpferischen Aufgabe von Künstlern und Publizisten anerkannt (Künstlersozialkasse KSK, 2015; Künstler-Sozialversicherungsfonds, 2021).

Eine Besonderheit besteht darin, dass die Kunden von Künstlern und Publizisten direkt finanziell belangt werden: Wer Künstler, Schriftsteller oder Journalisten beschäftigt, bezahlt einen fixen Beitrag in ihren Fonds (Tobsch und Eichhorst 2018, 22). Um den Markt nicht zu beeinflussen, werden Beiträge auf alle Ausgaben der Versicherten erhoben. Dadurch

bezahlen Künstlerinnen nur die Hälfte und die Problematik, dass Selbständige sowohl den Beitrag des Arbeitnehmers als auch jenen des Arbeitgebers übernehmen müssen, ist gelöst (Tobsch und Eichhorst 2018, 30). 20 Prozent werden durch öffentliche Subventionen getragen, weil davon ausgegangen wird, dass Private Kunst konsumieren. Institutionen, die Dienstleistungen von Künstlern beziehen (z. B. Theater, Bibliotheken), tragen 30 Prozent bei, da sie für die Öffentlichkeit eine Wertigkeit herstellen (Tobsch und Eichhorst 2018, 22).

Wer sich in der Vergangenheit als Existenzgründer freiwillig gegen Arbeitslosigkeit in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versichert hat und mit einer längeren Auftragsflaute konfrontiert ist, kann die Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen. Hierzu muss er sich erwerbslos melden. Als erwerbslos gilt, wer weniger als 15 Stunden wöchentlich in seinem Unternehmen arbeitet. Bei schlechter Auftragslage muss der Selbständige sein Unternehmen nicht sofort aufgeben. Er darf weiterhin neben dem Arbeitslosengeld bis zu 165 € monatlich Gewinn erwirtschaften. Gewinne, die diese Grenze überschreiten, werden angerechnet und vom Arbeitslosengeld abgezogen. Wer allerdings Arbeitslosengeld bezieht, muss gleichzeitig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und alle Möglichkeiten nutzen, um die Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Dies bedeutet, der Selbständige muss sich bewerben und jede zumutbare Beschäftigung annehmen, in die die Arbeitsagentur ihm vermittelt. Freiwillig versicherte Selbständige, die ihre Versicherung bereits zwei Mal unterbrochen und während dieser Unterbrechung Arbeitslosentgelt bezogen haben, können keinen neuen Antrag auf Arbeitslosentgelt stellen. Wie lange das Arbeitslosengeld gewährt wird, hängt davon ab, wie lange der Selbständige in den letzten zwei Jahren vor seiner Arbeitslosigkeit in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat. Wer mindestens 12 Monate eingezahlt hat, kann sechs Monate Arbeitslosengeld beziehen. Wer mindestens 24 Monate nachweisen kann, bekommt 12 Monate Unterstützung. Ab dem 50. Jahr können, gestaffelt nach Alter und Dauer des Versicherungsverhältnisses, 15, 18 oder 24 Monate Arbeitslosengeld bezogen werden (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2021).

Wenn es hart auf hart kommt und die Umsätze nicht zum Leben ausreichen, können Selbständige eine *Grundsicherung* beanspruchen, welche von der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) übernommen wird. Da die Grundsicherung dazu dient, wirtschaftliche Engpässe zu überbrücken, dürfen und sollen sie währenddessen weiterarbeiten. Außerdem haben sie ggf. Anspruch auf Wohngeld und die Berücksichtigung einer Bedarfsgemeinschaft. Der Antrag ist beim «Jobcenter» des Wohnorts zu stellen und gilt ebenfalls für Angehörige, die mit dem Selbständigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, also z. B. Ehefrau und Kinder (Künstlersozialkasse KSK 2015). Angerechnet werden das eigene Einkommen sowie das des Partners. Kranken- und Pflegeversicherungen werden während des Bezugszeitraums von der Grundsicherung für Arbeitsuchende gedeckt, jedoch nicht die Rentenversicherung (Pahnke et al., 2020).

Künstler sind grundsätzlich versicherungspflichtig, aber Personen mit tiefen oder hohen Einkommen oder privaten Versicherungen können «aussteigen» (Tobsch und Eichhorst 2018, 30). Die Zahlungspflicht gegenüber der KSK endet *per se* erst dann, wenn die selbständige Tätigkeit aufgegeben wird oder keinen Erwerbs-Charakter mehr hat, z. B. wegen geringer wirtschaftlicher Bedeutung. Im Unterschied dazu *ruht* die Pflichtversicherung auf Antrag, wenn zwischenzeitlich andere Versicherungsleistungen bezogen werden, etwa Krankengeld,

Mutterschafts- oder Erziehungsgeld. Sie ruht auch, wenn Selbstständige ein vorübergehendes Arbeitsverhältnis eingehen. Die Versicherung lebt danach unbürokratisch wieder auf. Das gilt klassischerweise etwa für Schauspieler/innen, die zwischen selbstständigen Tätigkeiten und (Arbeitnehmer-)Engagements bei Film oder Theater wechseln. Jedoch fehlen Daten zu den deutschen Künstlern. Vor allem Personen mit tiefem Einkommen treten dem Fonds bei, da dadurch die Gesundheits- und Langzeitvorsorge gewährleistet sind. Ein Beitritt ist nur möglich, wenn in einer aufgeführten beruflichen Tätigkeit das oben benannte Mindesteinkommen erreicht wird (Tobsch und Eichhorst 2018, 31). Viele Versicherte bezahlen lediglich die minimalen Beiträge, wodurch das geteilte Risiko steigt. Es ist möglich, dass die Einnahmen zu tief dekliniert werden, weil kein Anreiz besteht, höhere Einkommen anzugeben, weil evtl. weitere Versicherungen bestehen oder weil bei höheren Einkommen keine höheren Leistungen zu erwarten sind. Es wird geschätzt, dass die Versichertenrate rund ein Drittel beträgt.

Die administrativen Kosten und Vorschriften im Bereich der sozialen Sicherung für Künstler und Publizisten werden als mit dem System der Unselbständigen vergleichbar beschrieben. Unternehmen müssen per Gesetz Ausgaben für künstlerische Leistungen angeben. Die KSK ist selbst jedoch keine Versicherung. Sie zieht lediglich die Beiträge von Versicherten und Vermarktern ein und leitet sie an die Versicherungsträger weiter, nämlich für die Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Bund und für die Kranken- und Pflegeversicherung an eine Kranken- und Pflegekasse, die man selbst wählen kann. Die staatliche Pensionskasse überwacht die Zahlungen, was einfacher ist, als individuelle Einkommen zu prüfen.

B.4 Frankreich

Steckbrief zum Versicherungsmodell in Frankreich

Art der Versicherung	– Freiwillige Arbeitslosenversicherung; Künstler-Arbeitslosenversicherung; Freibetrag für Selbständige
Trägerschaft	– Öffentliche sowie private Trägerschaft
Voraussetzung/ Zulassungsbedingung	– Selbständige Tätigkeit
Finanzierung	– Einkommensabhängige Beiträge und Abgaben
Voraussetzung für Leistungsbezug	– unfreiwilliger Erwerbsausfall, Meldefrist, Mindestarbeitsstundenzahl (Künstler-Arbeitslosenversicherung), Vermögenssituation
Leistungen	– Pauschalleistung des Freibetrags für Selbständige; Berechnung aus Einkommen, Mindestlohn, Stundenzahlen
Besonderheiten	– Pluralität der Versicherungszweige und Träger im Sozialversicherungssystem; Versicherung von Selbständigen gegen Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle auf freiwilliger Basis

In Frankreich zog bis 2018 innerhalb eines Sozialsystems für Selbständige (RSI) ein Netzwerk von privaten Anbietern die Sozialversicherungs-Beiträge der Angehörigen dieser Beschäftigungskategorie ein. Ungenügende Einzahlungen, zu hohe Beiträge und verspätete

Leistungen stellten verbreitete Probleme dar. Mit dem Gesetz zur Finanzierung der sozialen Sicherheit 2018 wurde das RSI abgeschafft und die Verwaltung des Sozialschutzes der Selbständigen nach einer Übergangsphase zum Anfang des Jahres 2020 dem allgemeinen System übertragen (CLEISS, 2020). In diesem allgemeinen Kontext ist die Arbeitslosenversicherung der Selbständigen zu betrachten.

Die verschiedenen Aufgaben des Sozialschutzes für Selbständige sind aktuell in die Zweige des allgemeinen Systems integriert. Es wird unterschieden zwischen *freien Berufen*, die besonderen Regelungen unterliegen (z. B. Architekten, Rechtsanwälte, Ärzte, Hebammen, Notare etc.) und *unregulierten freien Berufen* (alle anderen). Für Nicht-Angestellte - Handwerker, Händler, Gewerbetreibende und *unregulierte Freiberufler*, die sich ab 2019 gründeten – gelten folgende Versicherungsformen und Verantwortlichkeiten:

- für ihre Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Invalidität die Krankenkasse ihres Wohnorts oder des Ortes ihrer Tätigkeit, wenn sie im Ausland leben (CPAM im französischen Mutterland oder CGSS in den Überseegebieten);
- für ihre Altersversicherung, die Carsat (Renten- und Betriebskrankenkassen), die CNAV der Île-de-France (Region Paris), die CGSS (Übersee) oder die CSS (Mayotte);
- die für die Erhebung der Sozialabgaben zuständige Stelle, die Urssaf (union de recouvrement des cotisations de sécurité sociale et d'allocations familiales) oder CGSS (Übersee).

Die *reglementierten freien Berufe* werden von denselben Einrichtungen abgedeckt, mit Ausnahme ihrer Absicherung im Alter und bei Invalidität, die von den Berufsgruppen der CNAVPL (Caisse nationale d'assurance vieillesse des professions libérales) oder der CNBF (Caisse nationale des barreaux français) verwaltet wird. Personen, die in einem *reglementierten freien Beruf* arbeiten, zahlen in eine der 10 Berufsgruppen ein, die in der CNAVPL zusammengeschlossen sind, oder in die CNBF für Rechtsanwälte (Tarife variieren je nach Tätigkeit). Außerdem zahlen sie Beiträge an die URSSAF für Kranken- und Mutterschaftsversicherung, Familienzulagen, Berufsausbildung und CSG-CRDS. Freiberufler, die ihre Tätigkeit vor 2019 aufgenommen haben und daher noch dem Cipav (einer der Berufssparten der CNAVPL) angeschlossen sind, können ein Optionsrecht ausüben, sodass ihre Alters- und Invaliditätsversicherung ebenfalls von den Organen des allgemeinen Systems verwaltet wird. Dieses Optionsrecht gilt bis zum 31. Dezember 2023 (CLEISS, 2020).

Die folgenden Personenkategorien sind als Selbständige dem allgemeinen System verpflichtend angeschlossen, auch wenn sie gleichzeitig eine unselbstständige Tätigkeit ausüben:

- Unternehmer, die als Handwerker in der Handwerksrolle eingetragen sind,
- im Handels- und Firmenregister eingetragene Kaufleute und Gewerbetreibende,
- bestimmte Unternehmensleiter oder Gesellschafter,
- Ehegatten und Lebenspartner von Handwerkern oder Gewerbetreibenden, die den Status des mitarbeitenden Ehegatten innehaben,
- Automobil-Unternehmer,

- Personen, die einen freien Beruf im Sinne von Artikel L.640-1 des Sozialversicherungsgesetzes ausüben ("die regelmäßig, selbständig und unter eigener Verantwortung eine Tätigkeit ausüben, deren Zweck es ist, im Interesse des Kunden oder der Öffentlichkeit hauptsächlich intellektuelle, technische oder pflegerische Dienstleistungen zu erbringen, die mittels angemessener beruflicher Qualifikationen und unter Einhaltung ethischer Grundsätze oder eines beruflichen Verhaltenskodexes umgesetzt werden", Def. nach Artikel 29 des Gesetzes Nr. 2012-387 vom 22. März 2012).

Die Urssaf (bzw. die CGSS in den überseeischen Departements) ist für den Einzug aller obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge der Handwerker und Gewerbetreibenden sowie der nicht regulierten Freiberufler zuständig (vgl. CLEISS; 2020):

- Krankheits- und Mutterschaftsversicherung
- Taggelder,
- Grund- und Zusatzrenten,
- Invalidität und Tod,
- Familienbeihilfe (wird von den Familienbeihilfekassen gezahlt),
- «Contribution sociale généralisée und «contribution pour le remboursement de la dette sociale» (CSG-CRDS) als Teil der nationalen Solidarität für die Finanzierung der sozialen Sicherheit,
- Beitrag zur Berufsausbildung.

Unternehmer, deren Berufseinkünfte defizitär sind oder die unter den als pauschale Berechnungsgrundlage definierten Beträgen liegen, sind zur Zahlung der folgenden Mindestbeiträge für Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Tod, Grundrente und Berufsausbildung verpflichtet, auch wenn sie anderweitig erwerbstätig oder im Ruhestand sind.

Der «Auto-Entrepreneur» ist ein Einzelunternehmen, das unter die Steuerregelung für Kleinunternehmen und die Mikro-Sozialregelung für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen fällt und in Frankreich eine beliebte Unternehmens-Rechtsform darstellt. Der Selbstständige kann als Handwerker, Gewerbetreibender oder Freiberufler tätig sein, entweder als Hauptberuf (ausschließlich als Selbständiger) oder als Nebenberuf (parallel zu einem Angestellten, Rentner, Studenten usw.). Bestimmte reglementierte freie Berufe (außer Cipav) können unter diesem Status nicht ausgeübt werden. Um unter die Auto-Entrepreneur-Regelung zu fallen, darf der Jahresumsatz nicht höher sein als

- 176.200 € für eine Tätigkeit, die den Verkauf von Waren, Gegenständen, Vorräten, Lebensmitteln zum Mitnehmen oder zum Verzehr an Ort und Stelle beinhaltet, oder für Beherbergungsdienstleistungen
- 72.600 € für die Erbringung von Dienstleistungen in der Kategorie der industriellen und kommerziellen Gewinne (BIC) oder nicht-kommerziellen Gewinne (BNC);

Im Falle einer gemischten Tätigkeit (Verkauf und Erbringung von Dienstleistungen) darf der Gesamtumsatz 176.200 € nicht überschreiten, einschließlich eines maximalen Umsatzes von 72.600 € für die Erbringung von Dienstleistungen. Diese Schwellenwerte gelten für ein ganzes Jahr der Aktivität; für Personen, die ihre Aktivität während des Jahres beginnen, werden sie anteilig berechnet. Der Auto-Unternehmer profitiert von einem vereinfachten System zur

Berechnung und Abführung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Auto-Unternehmer, die bestimmte Bedingungen erfüllen, können im Rahmen der "Aide à la Création d' Entreprise" (Acre) von einer 50-prozentigen Beitragsermäßigung profitieren (CLEISS, 2020).

Selbstständige sind *per se* nicht gegen die Risiken von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Sie können sich freiwillig bei der CPAM ihres Wohnorts versichern. Diese Versicherung beinhaltet jedoch keinen Anspruch auf Tagegeld. Selbstständige zahlen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Sie können freiwillig eine Arbeitsausfallversicherung (oder Arbeitslosengeld) bei einer privaten Versicherungsgesellschaft abschließen (CLEISS, 2020). Darüber hinaus können seit dem 1. November 2019 Selbstständige, die ihre Tätigkeit aufgrund einer Liquidation oder eines Konkurses unfreiwillig verloren haben, von einem Ersetzeinkommen profitieren: dem *Freibetrag für Selbständige* (allocation pour les travailleurs indépendants / ATI). Diese vom pôle emploi gezahlte Beihilfe ist an Bedingungen geknüpft und in Höhe und Dauer begrenzt: Sie wird nach der Anmeldung als Arbeitsuchender gewährt (die Anmeldung muss innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Tätigkeit erfolgen) und vor der Beendigung der Tätigkeit musste der Betroffene mindestens zwei Jahre lang ununterbrochen als Selbständiger in demselben Betrieb tätig gewesen sein und in den letzten zwei Jahren im Durchschnitt mindestens 10 000 € pro Jahr verdient haben. Die Person muss außerdem über persönliche Mittel unterhalb der Höhe des RSA verfügen, ihren Wohnsitz in Frankreich haben, keine Vollrente beziehen, körperlich zur Ausübung einer bezahlten Arbeit in der Lage sein und aktiv eine Beschäftigung suchen. ATI stellt eine Pauschalleistung dar: Der Betrag ist auf 26,30 € pro Tag festgelegt, was fast 800 € pro Monat entspricht. ATI wird für einen begrenzten Zeitraum gezahlt. Er beläuft sich auf maximal 182 Tage, was einem nicht verlängerbaren Zeitraum von 6 Monaten entspricht. Die Zahlung der Beihilfe kann in bestimmten Fällen ausgesetzt werden, z. B., wenn die Betroffenen nicht mehr als Arbeitsuchende registriert sind oder wenn sie Sozialleistungen beziehen (Pôle Emploi, 2021).

Künstler profitieren in Frankreich durch ihre verpflichtende Arbeitnehmer-Eigenschaft von einer speziellen Arbeitslosenversicherung. Um Anspruch auf die *Wiedereingliederungsbeihilfe* (aide au retour à l'emploi / ARE) zu haben, müssen darstellende Künstler die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie andere Arbeitsuchende:

- Sie haben ihre Arbeit ungewollt verloren oder sie haben ihren Arbeitsplatz im Rahmen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen verloren.
- Sie melden sich innerhalb von 12 Monaten nach Verlust des Arbeitsplatzes bei der Arbeitsagentur (pôle emploi) an.
- Sie suchen aktiv nach einer Beschäftigung oder absolvieren eine Schulung, die in ihrem persönlichen Projekt für den Zugang zur Beschäftigung (projet personnalisé d'accès à l'emploi, PPAE) enthalten ist.
- Sie haben noch nicht die Voraussetzungen erfüllt, die für einen Anspruch auf volle Altersrente erforderlich sind, oder haben noch keine Frührente erhalten.
- Sie sind körperlich arbeitsfähig.
- Sie haben ihren Wohnsitz in Frankreich.
- Um Wiedereingliederungsbeihilfe (ARE) beziehen zu können, müssen darstellende Künstler zusätzlich eine versicherungspflichtige Beschäftigung von 507 Stunden 12

Monate vor Ende ihres Arbeitsvertrages für Künstler nachweisen. Die Höhe der Leistung berücksichtigt die Höhe des Tageseinkommens, die Anzahl der erforderlichen Stunden (d.h. 507 Stunden), die Anzahl der gearbeiteten oder gleichgestellten Stunden und den stündlichen Mindestlohn.

Das Ziel der Änderung des Sozialregimes für Selbständige bestand nicht in der Änderung der Art des Regimes *per se*, sondern vielmehr in der Verbesserung seiner Funktionsweise, um den Selbständigen eine funktionellere Struktur zu bieten. Letztendlich ermöglichte das Sozialregime für Selbständige in seinem Scheitern eine Verbesserung, indem es zur Sozialversicherung für Selbständige wurde: Dieses neue Schema ist effizienter und einfacher zu überwachen. Die Änderung korrigiert zahlreiche, vielfach von Gewerkschaften und Betroffenen kritisierte Dysfunktionen bei den Modalitäten und der Berechnung der Leistungen für Selbständige (Expert-Comptable en ligne, 2021).

Der Hohe Rat für die Finanzierung des Sozialschutzes (HCFIPS) stellt in seinem Bericht vom September 2020 zum Sozialschutz der unabhängigen Arbeitskräfte fest: Zahlreiche neue Beschäftigungsformen insbesondere im Bereich der digitalen Wirtschaft entwickeln sich in Form von Kleinstunternehmen. Diese Entwicklung, so der Hohe Rat, stelle das System des Sozialschutzes *per se* auf die Probe. Erforderlich sei die Einführung eines "New Deal" zwischen Sozialschutz und Selbständigen: Bei der Rückführung der Sozialabgaben zugunsten der Selbständigen sei für mehr Gerechtigkeit und Transparenz zu sorgen; sie müssten von den effizienten Verwaltungssystemen des allgemeinen Systems profitieren, aber das Letztere solle gleichwohl ihre Doppelseite als Wirtschaftsakteure und zu schützende Personen besser berücksichtigen, um ihren Lebens- und Berufsweg zu erleichtern. Im Gegenzug sei es ratsam, den Status des Nicht-Angestellten im Sinne der sozialen Sicherheit denjenigen vorzubehalten, die wirklich selbständig seien, und die Klarheit der Definitionen der Selbständigen-Kategorien zu gewährleisten, um die Ausbreitung von Grauzonen zu vermeiden, welche das Vertrauen in das System untergraben könnten (Haut Conseil du Financement de la Protection Sociale, 2020).

B.5 Österreich

Steckbrief zum Versicherungsmodell in Österreich

Art der Versicherung	– Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige; Künstler-Sozialversicherungsfonds
Trägerschaft	– Öffentliche Trägerschaft
Voraussetzung/ Zulassungsbedingung	– Selbständige Tätigkeit, Anwartschaft
Finanzierung	– Fixe monatliche Beitragsgrundlagen nach Wahl
Voraussetzung für Leistungsbezug	– Erfassung jedweder Beendigung einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit, Ende der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, Gewerbe ruhend gemeldet, Rückgabe Gewerbeschein, Einkommens-Geringfügigkeitsgrenze
Leistungen	– Tägliches Arbeitslosengeld, Notstandshilfe
Besonderheiten	– Problematik der Erfüllung von Anwartschaftszeiten; Einkommensgrenzen; Äquivalenzprinzip als Kalkulationsgrundsatz; Ein- und Austrittsfristen

In Österreich sind Selbständige in der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert (WKO.at 2021). Arbeitslosigkeit von Selbständigen ist durch keine Pflichtversicherung abgedeckt und Selbständige können seit 2009 eine freiwillige Versicherung abschliessen, mit der sie Anspruch auf sämtliche Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.). Verantwortlich für die Arbeitslosenversicherung ist das Arbeitsmarktservice (AMS), ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigenem, politisch besetztem Verwaltungsrat unter Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige wird als dysfunktional beschrieben, da die Beitragssätze zu hoch und die Bindungsfristen zu lang sind (Clemens and Griesser 2017, 6, 51f.).

Selbständige haben die Wahl zwischen drei fixen monatlichen Beitragsgrundlagen. Die Beitragsgrundlage beträgt ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage nach dem GSVG. Der Beitragssatz macht 3 Prozent (bei einem Viertel der Höchstbeitragsgrundlage) oder 6 Prozent aus (Wirtschaftskammer Österreich, 2021).

Vielfach werden die Anwartschaftszeiten aufgrund kurzzeitiger Anstellungsverhältnisse nicht erreicht. Dadurch müssen Beiträge bezahlt werden, jedoch können keine Leistungen bezogen werden. Beim Bezug der Lohnersatzleistung besteht der Widerspruch, dass neue Arbeit gefunden werden müsste, aber die Tätigkeit nicht fortgesetzt werden darf und somit keine neuen Aufträge angenommen werden dürfen (Clemens and Griesser 2017, 6, 52f.). Für Arbeitslose besteht bei der Annahme neuer Aufträge insbesondere zum Jahresende die Gefahr, die einkommensbezogene Jahresgeringfügigkeitsgrenze zu überschreiten. Unselbständig und selbständig tätige Personen (und auch Landwirte) bezahlen die Pflichtversicherungsbeiträge doppelt, da verschiedene Sozialversicherungsgesetze greifen (ebd.).

Die Studie von Clemens and Griesser (2017) fokussiert auf Künstlerinnen und Künstler. Es handelt sich dabei um «neue Selbständige», die in der Schweiz als Freelancer und in Schweden als Gig-Arbeiter bezeichnet werden. Sie arbeiten selbständig, haben aber kein eigenes Gewerbe angemeldet. Die Anzahl Künstlerinnen und Künstler wird in Österreich

(konservativ) auf über 18'000 geschätzt (Clemens and Griesser 2017, 14). Ihre Verhandlungsmacht ist gering, weil sie oft als Einzelkämpfer auftreten und sich um zukünftige Engagements sorgen (Clemens and Griesser 2017, 74). Interessenvertretungen spielen daher eine wichtige Rolle, wobei sich die Akteure nicht einig sind, ob ein universelles neues System oder Speziallösungen für Künstlerinnen zielführender sind. Problematisch sind für Künstlerinnen und Künstler geringe und unstete Einkommen, die fehlende erwerbsbiografische Planbarkeit und Kontinuität sowie komplizierte und lückenhafte Absicherungen. Diese führen häufig zu prekären Lebensumständen (Clemens and Griesser 2017, 41f., 47).

Der Zugang zu sozialen Rechten ist eingeschränkt, da sich Sozialversicherungen stark an einem «Leitbild eines starken Familienernährermodells sowie eines regulierten Normalarbeitsverhältnisses» orientieren (Clemens and Griesser 2017, 5ff., 14). Dadurch erhöht sich das Risiko für Armut und Ausgrenzung (Wetzel 2003). Auf dem Arbeitsmarkt steigt der Anteil dieser atypisch Beschäftigten, und die Arbeitslosigkeit hat sich seit den 1980er-Jahren strukturell verfestigt. Das geltende und sogar teilweise verschärfte Äquivalenzprinzip als Kalkulationsprinzip, welches die Gleichheit von Leistung und Gegenleistung fordert und *ergo* auf die individuelle Leistungsfähigkeit der Versicherten abstellt, steht im Widerspruch dazu.

Freie Dienstnehmer verfügen über einen Zeit- und Leistungsvertrag, können sich jedoch die Zeit und die Abläufe selbst einteilen. Sie wurden mit den Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 2007 ins System integriert, damit Arbeitgeber die Sozialversicherungsabgaben nicht umgehen können (Clemens and Griesser 2017, 22; Tobsch and Eichhorst 2018, 28f.). Danach hat die Zahl abgenommen, da weniger solche Arbeitsverhältnisse neu aufgenommen wurden. In der Studie des Kulturrats Österreichs wird die Regelung für die freien Dienstnehmer als fortschrittlich bezeichnet (Clemens and Griesser 2017). Vor allem in der Finanzkrise war die Arbeitslosenversicherung wichtig für die freien Dienstnehmer (ebd.).

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung ist konzipiert wie folgt: Bis zu sechs Monate nach der Gründung eines eigenen Unternehmens kann sich eine Person für eine Arbeitslosenversicherung entscheiden. Der Vertrag ist für acht Jahre bindend, damit Unternehmer in prekären Situationen nicht kurzfristig einen Vertrag abschliessen (Tobsch and Eichhorst 2018, 23). Die Leistungen hängen von den monatlichen Beiträgen ab. Die Bezugsdauer ist vom Alter und von der Versicherungsdauer abhängig (WKO.at 2021). Mit der Einführung musste die Definition der «Arbeitslosigkeit» angepasst werden: Die Erwerbstätigkeit muss beendet sein und es darf keine Pflicht-Pensionsversicherung in Anspruch genommen werden (Clemens and Griesser 2017, 22). Jedoch orientiert sich die Definition nach wie vor stark am Modell des Standard-Arbeitsverhältnisses (Clemens and Griesser 2017, 44). Problematisch ist an der freiwilligen Versicherung, dass vor allem zu Beginn nur geringe finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und durch den Vertrag hohe Fixkosten getragen werden müssen. Nur 0.3 Prozent der Selbständigen haben diese Versicherung abgeschlossen. Zudem besteht die Möglichkeit, eine *Einkommensversicherung bei Kurzkrankheit* abzuschliessen. Rund 8 Prozent der Selbständigen haben eine solche Versicherung abgeschlossen (Tobsch and Eichhorst 2018, 27).

Zur finanziellen Entlastung der Künstlerinnen und Künstler besteht ein spezieller Fonds: Der *Künstler-Sozialversicherungsfond* unterstützt Künstlerinnen und Künstler durch Zuschüsse zu den Pflichtversicherungsbeiträgen (Clemens and Griesser 2017, 22ff.). Jedoch ist der

Künstler-Begriff sehr eng gefasst und die Einkommensgrenzen sind restriktiv, so dass einige Künstlerinnen und Künstler zu hohe und viele zu tiefe Einnahmen aufweisen. 2008 wurde die Einkommensberechnung geändert; kunstnahe Tätigkeiten werden seither berücksichtigt und Zuschüsse nicht nur für die Pensionskasse, sondern auch für die Kranken- und Unfallversicherung ausbezahlt. In fünf Ausnahmejahren können Zuschüsse bezogen werden, auch wenn die Untergrenze nicht erreicht wird. Ein zusätzlicher Unterstützungsfonds steht für «besonders berücksichtigungswürdige Notfälle» zur Verfügung (Clemens and Griesser 2017, 25). Der Nachteil ist jedoch, dass Fondszuschüsse im gleichen Kalenderjahr nicht mit Nothilfe oder Arbeitslosengeld kombiniert werden können (Clemens and Griesser 2017, 27).

Problematisch am österreichischen System ist, dass Verdienste aus selbständigen und un-selbständigen Tätigkeiten nicht zusammengerechnet werden dürfen, wodurch die Geringfügigkeitsgrenze oft nicht erreicht wird (Clemens and Griesser 2017, 26). Zudem gestaltet sich der Zugang zu Sozialversicherungen für diese Personen komplex und seit der Einführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung hat sich diese Problematik verschärft (Clemens and Griesser 2017, 6). Ansprüche verfallen oder müssen zurückbezahlt werden, weil sich die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung auf verschiedene Perioden beziehen (Kalenderjahr und Zeitraum der Tätigkeit; Clemens and Griesser 2017, 48f.). Die Betreuung ist auf Wien und auf zwölf Monate beschränkt.

2011 wurde für Künstlerinnen und Künstler eine Ruhendmeldung eingeführt, so dass sie von der Pflichtversicherung ausgenommen sind und Arbeitslosengeld beziehen können. Zuschüsse der Pflichtversicherung sind in diesem Zeitraum nicht beziehbar (Künstler-Sozialversicherungsfonds (ksvf) n.d.). Seit 2013 dürfen während der Ruhendmeldung bis zu einer gewissen Grenze Einkünfte aus nicht-künstlerischer Tätigkeiten erzielt werden (Clemens and Griesser 2017, 29). Aber Lohnersatzleistungen ohne spätere Rückzahlung sind in diesem Fall nicht möglich (ebd.). Wichtig zu erwähnen ist, dass viele Betroffene Fehlüberlegungen hinsichtlich Mehrfachversicherungen verfallen und keine Beiträge für die Pflichtversicherung sparen, aber gleichzeitig keine Zuschüsse des Fonds erhalten (Clemens and Griesser 2017, 50f.).

C Anhang – Technische Details

Die ALV-S ist derart konstruiert, dass sie die geschuldeten Versicherungsleistungen finanzieren kann. Einzig für den Umverteilungsmechanismus muss untersucht werden, ob er im Erwartungswert finanzierbar ist. Angesichts der grossen Unsicherheiten bei den Überlebenswahrscheinlichkeiten (bzw. wie sie sich mit der Einführung der ALV-S verändern werden), haben wir die Umverteilungswirkung gering gehalten (konservative Schätzung). Unsere Abschätzungen deuten darauf hin, dass die ALV-S einen deutlich positiven Saldo aufweist. Diese Untersuchung stützt sich auf die Überlebenswahrscheinlichkeit von neugegründeten Unternehmen ab, die wir im nächsten Abschnitt herleiten.

Tabelle 3: Überlebenswahrscheinlichkeiten von neugegründeten Unternehmen (Periode 2013 – 2017)

Merkmale (bei Unternehmensgründung)	Überlebenswahrscheinlichkeit in % nach				
	1 Jahr	2 Jahren	3 Jahren	4 Jahren	5 Jahren
Grössenklasse					
Ein-Personenunternehmen	82.5	69.1	59.8	52.7	47.3
U'nehmen mit 10 und mehr Beschäftigten	94.4	80.3	73.2	69.0	65.5
Rechtsform					
Einzelunternehmen	82.2	68.7	59.7	52.7	47.5
Personengesellschaften	78.0	63.1	53.4	45.7	40.2
Aktiengesellschaften	87.3	75.5	65.6	58.3	51.6
GmbH	88.0	75.8	66.5	59.6	53.9

Quelle: BFS (2020). Statistik der Unternehmensdemografie UDEMO, T 06.02.02.01.07

Anm. zur Methodik: Überlebensrate der im Jahr 2013 "ex nihilo" neu gegründeten Unternehmen

Überlebenswahrscheinlichkeit von neugegründeten Unternehmen

Die Unternehmensdemographie (UDEMO) des Bundesamts für Statistik (BFS) umfasst die Gesamtheit der privaten Unternehmen im 2. und 3. Sektor; d.h.

- neugegründete Unternehmen «ex-nihilo» (gänzlich neu entstanden)
- Andere Neukonstituierungen: Reaktivierung von inaktiven Unternehmen; Fusion oder Abspaltung von bestehenden Unternehmen
- STATENT: AHV-pflichtige Lohnsumme > 2'300 CHF pro Jahr

Als Neugründungen werden effektiv – «creatio ex nihilo» (Schöpfung aus dem Nichts) – neu entstandene, wirtschaftlich aktive Unternehmen bezeichnet. Nicht als Neugründungen gelten Unternehmen, die aufgrund einer Fusion, Auflösung oder Spaltung bestehender Unternehmen entstanden sind, oder aber Änderungen innerhalb eines Unternehmens (z. B. Reaktivierung, Wechsel des Besitzers oder Geschäftsführers, Änderung der Tätigkeit, Änderung der Rechtsform oder Umzug). Als grundlegende Bedingung gilt also, dass das Unternehmen tatsächlich eine produktive wirtschaftliche Tätigkeit in der Schweiz aufgenommen hat. In Tabelle 3 sind die Überlebenswahrscheinlichkeiten von neugegründeten Unternehmen des BFS

für die Periode 2013 – 2017 aufgeführt (siehe auch Tabelle 4 für die Periode 2003 – 2007). Der Fokus liegt auf den Ein-Personenunternehmen, weil sie am ehesten mit der Wirtschaftstätigkeit von Selbständigen vergleichbar sind. Das BFS weist nur Überlebenswahrscheinlichkeiten für die ersten fünf Jahre aus. Nach fünf Jahren haben nur gerade 47.3% der Ein-Personenunternehmen «überlebt».

Tabelle 4: Überlebenswahrscheinlichkeiten von neugegründeten Unternehmen (Periode 2003 – 2007)

Merkmale (bei Unternehmensgründung)	Überlebenswahrscheinlichkeit in % nach				
	1 Jahr	2 Jahren	3 Jahren	4 Jahren	5 Jahren
Grössenklasse					
Weniger als 1 Vollzeitäquivalente	65.5	59.8	57.5	42.1	29.9
1 – 4 Vollzeitäquivalente	83.4	71.5	67.0	63.3	53.8

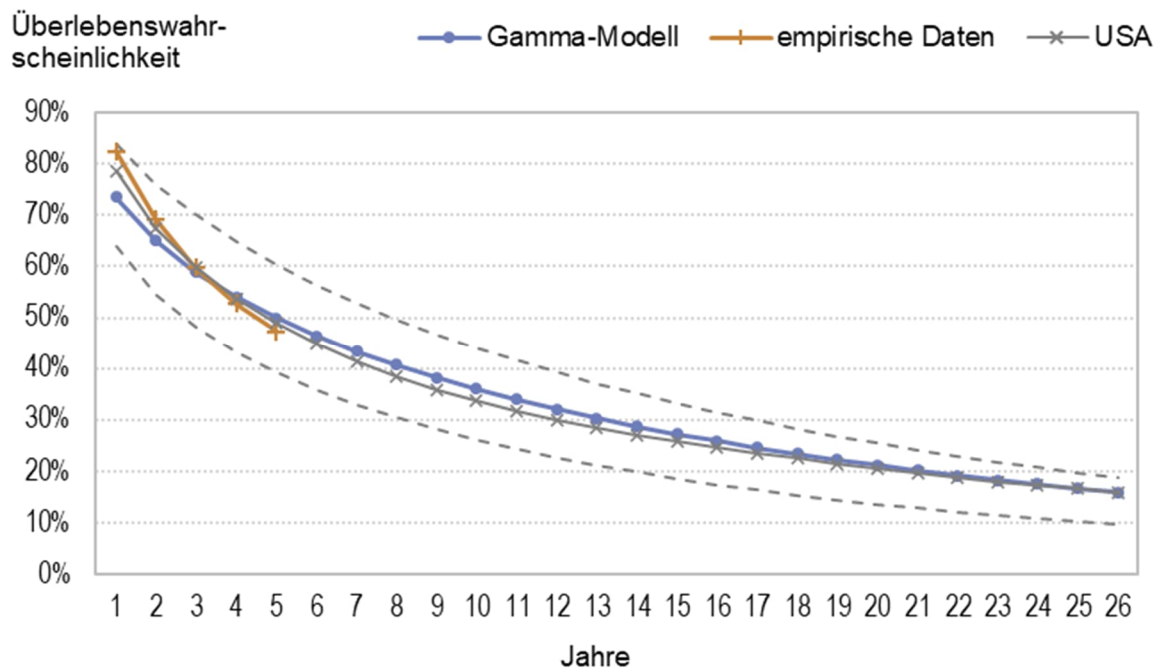
Quelle: BFS (2009). Statistik der Unternehmensdemografie UDEMO, T 06.02.02.01.07

Anm.: Überlebensrate der im Jahr 2003 "ex nihilo" neu gegründeten Unternehmen

Aus Tabelle 3 sind die Überlebenswahrscheinlichkeiten der neugegründeten Unternehmen nur für die erste fünf Jahre erhältlich. Damit wir uns ein Bild zur längerfristigen Entwicklung verschaffen können, sind in Abbildung 11 die Überlebenswahrscheinlichkeiten der Unternehmen in den USA (Bureau of Labor Statistics) dargestellt. Wir wollen damit nicht insinuierten, dass die Überlebenswahrscheinlichkeiten in der Schweiz identisch mit derjenigen der USA ist. Es handelt sich schlicht um die einzige uns bekannte Datenreihe über mehr als 20 Jahre.

Die Überlebenswahrscheinlichkeiten werden nur für eine *grobe* Abschätzung der Funktionsfähigkeit der ALV-S herangezogen. Die Einführung der ALV-S wird unweigerlich zu anderen Überlebenswahrscheinlichkeiten als wir sie heute beobachten. Es ist das erklärte Ziel der ALV-S, die Selbständigen davor zu bewahren, die Geschäftstätigkeit infolge einer kurzfristigen Auftragslosigkeit einstellen zu müssen. Trotz dieser Einschränkungen sind die Überlebenswahrscheinlichkeiten unverzichtbar, um das Ausmass der angestrebten Umverteilung bei der ALV-S beurteilen zu können.

Abbildung 11: Modellierung der Überlebenswahrscheinlichkeit von neu gegründeten Unternehmen



Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage der Daten in Tabelle 3 (empirische Daten zur Schweiz: orange Linie) und Bureau of Labor Statistics (USA), Jahre 1994-2020, www.bls.gov/bdm/bdmage.html.